

Kommunalpolitik

Standpunkte der Stadträtinnen
und Stadträte S.2/3 ›

Weihnachtsbäume

Die Abholung erfolgt ab dem
11. Januar 2019 S.24 ›

Stadtblattpause

Die nächste Ausgabe erscheint
am 9. Januar 2019

Haushalt 2019/2020 verabschiedet

Investitionen von
214 Millionen Euro
– Kinder, Bildung,
Wohnen und Verkehr
als Schwerpunkte



Der Heidelberger Gemeinderat hat am 20. Dezember mit großer Mehrheit den Haushalt 2019/2020 der Stadt beschlossen. „Heidelberg ist eine wachsende Stadt, die ihren Bewohnerinnen und Bewohnern eine außergewöhnlich hohe Lebensqualität bietet. Das ist für uns auch die Maßgabe für die weitere Entwicklung. Deswegen stärken wir die Kinderbetreuung und modernisieren Schulen, bauen den Nahverkehr aus und sanieren die Infrastruktur. Und

wir treten für den weiteren Ausbau von bezahlbarem Wohnraum ein. Kurzum: Wir investieren in die Zukunft unserer Stadt“, so Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner.

Die Schwerpunkte liegen bei Bildung, Betreuung, Wohnen und Verkehr. Allein 250 Millionen Euro wendet die Stadt in der laufenden Verwal-

Für Kinder und Jugendliche wendet die Stadt Heidelberg in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt 250 Millionen Euro auf – das entspricht jedem fünften Euro im Haushalt. (Foto Dorn)

tungstätigkeit für Kinder und Jugendliche auf – jeden fünften Euro. Das hohe Niveau bei der Betreuung in Kitas soll weiter steigen.

Die Stadt investiert mit 214 Millionen Euro auf Rekordniveau: Allein 27,7 Millionen fließen in Schulen, 53 Millionen in die Infrastruktur. Auch für den Nahverkehr und kulturelle Einrichtungen ist viel Geld vorgesehen.

Bei den laufenden Leistungen sind 2019 Aufwendungen von 652 und 2020 von 668 Millionen Euro geplant. Die Einnahmen liegen bei 663 und 657 Millionen Euro. Die Neuverschuldung beträgt 38 Millionen. Mehr zum Haushalt 2019/2020 in der Ausgabe am 9. Januar und im Internet. chb

 www.heidelberg.de/haushalt

Jahresrückblick 2018 als Beilage

GEMEINDERAT I

Betriebshof

Umzug auf den Ochsenkopf

Der rnv-Betriebshof zieht auf den Großen Ochsenkopf. Das hat der Gemeinderat am 20. Dezember mit dem Beschluss des Zukunftskonzeptes Bergheim mehrheitlich entschieden. Das Konzept besteht aus einem Bündel verschiedener Maßnahmen. Kernstück dabei ist der Neubau des Betriebshofes auf einer Teilfläche des Großen Ochsenkopfs. Auf dem heutigen Betriebshof entstehen je zur Hälfte preiswerte Wohnungen sowie eine öffentliche Grünfläche.

S.24 ›

GEMEINDERAT II

Haus der Jugend

Baustart im September 2019

Das Haus der Jugend wird neu gebaut. Der Gemeinderat hat am 20. Dezember einstimmig die Ausführungsgenehmigung zum Neubau des Hauses erteilt. Geplanter Baustart ist im September 2019. Die Kosten belaufen sich auf 7,6 Millionen Euro. Das Haus der Jugend in der Römerstraße 87 ist die älteste Jugendfreizeitstätte in Heidelberg, entstanden nach dem 2. Weltkrieg mit Unterstützung der Amerikaner. Für die Zeit des Neubaus ziehen die Gruppen voraussichtlich für ein gutes Jahr in „Exilunterkünfte“ im gesamten Stadtgebiet.

VERANSTALTUNG

Europa und Heidelberg

Programm am 19. Januar

Gemeinsam Zukunftsvisionen für Europa und ein junges Heidelberg entwickeln – dazu lädt die Stadt Heidelberg am Samstag, 19. Januar 2019, von 10 bis 15 Uhr ins Dezernat 16, Emil-Maier-Straße 16, ein. Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner wird die Gäste begrüßen. Geplant ist ein vielfältiges Programm mit Diskussionsrunden, einem Markt der Möglichkeiten, Mitmachaktionen, Poetry Slam und vielem mehr. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung von Perspektiven für die Stadt und Europa im Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern.



CDU

Werner Pfisterer

Liebe Heidelbergerinnen, liebe Heidelberger,

ein ereignisreiches Jahr 2018 neigt sich dem Ende zu und ich möchte die Möglichkeit nutzen, einige persönliche Worte an Sie zu richten. Mit den Vorbereitungen zu dem Doppelhaushaltsentwurf wurde ein wahrer Kraftakt bewältigt, und ein großer Dank gilt der Verwaltung mit all ihren Mitarbeitern, welche den Haushalt vorbereitet und ermöglicht haben.

Dies ist eine unglaubliche Arbeit im Vorfeld. Aus diesem Grund möchten die CDU-Gemeinderatsfraktion und ich in diesem Artikel und zum Ende dieses Jahres, fernab des alltäglichen Politikbetriebes, auch denjenigen Dank sagen, die aus unserer Sicht vor allem „hinter den Kulissen“ agieren und deren Arbeit manchmal öffentlich zu wenig Beachtung findet. Das sind die Mitarbeiter der gesamten Stadtverwaltung, ohne die so manches in Heidelberg gar nicht möglich wäre. Wir verdanken ihnen viel, angefangen bei der Organisation und der Planung betreffs der Konversion, von Veranstaltungen aller Arten, bis hin zur Unterstützung der Menschen bei Problemlösungen in den einzelnen Stadtteilen. Durch sie kann eine Stadt wie Heidelberg erst richtig funktionieren und sich weiterentwickeln.

Zum anderen sind es auch all die Menschen, die sich in jeglicher Hinsicht politisch, sozial oder ehrenamtlich für das Gemeinwohl unserer Stadt einsetzen, sei es als Einzelperson oder in den vielen Vereinen in Heidelberg. Besonderer Dank gilt all den Haupt- und Ehrenamtlichen, die an den Sonn- und Feiertagen und vor allem über Weihnachten und Silvester, arbeiten. Ihre Arbeit ist unerlässlich für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft und ein wichtiger Baustein für unser Gemeinwohl. Ihnen allen gebührt an dieser Stelle unser herzlicher Dank, vor allem vor dem Hintergrund, dass ihre Arbeit immer schwieriger wird!

Am 26. Mai 2019 stehen die Europa- und Kommunalwahlen an, und die Probleme, vor denen wir stehen, sind nicht einfacher geworden. Ge-

hen Sie wählen und gestalten Sie Ihre Stadt mit.

Die CDU-Gemeinderatsfraktion wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen einen guten Rutsch ins neue Jahr! Wir hoffen, dass Sie fernab des Alltagsstresses einige Tage Zeit haben, um zur Ruhe zu kommen und Kraft zu tanken, für ein neues Jahr 2019. Es grüßt Sie herzlich, Ihr Werner Pfisterer, www.pfisterer.net

Nächste Bürgersprechstunde: 14. Januar 16:30 Uhr. Anmeldung bitte an werner@pfisterer.net oder unter der Rufnummer 302667.

☎ 06221 58-47160

✉ info@cdu-fraktion-hd.de



Bündnis 90/Die Grünen

Beate Deckwart-Boller

Haushalt 2019/2020

Am letzten Donnerstag haben wir den Doppelhaushalt für die Jahre 2019 und 2020 verabschiedet. Es gibt erneut ein Paket, an dem fast alle Gruppierungen des Gemeinderats mitgewirkt haben. Durch unseren Haushalt bekommt die Stadtverwaltung viele neue Aufgaben, wir haben dafür an wichtigen Positionen Personalstellen eingestellt. Die größte Veränderung gibt es bei der Kinderbetreuung. Um den Bedarf decken zu können, brauchen wir mehr Kitas und zwar solche unter dem städtischen Entgeltsystem, denn deren Plätze sind bezahlbar. Wichtig sind uns längere Öffnungszeiten, etwa von 6 bis 19 Uhr. Kostenlose Kita für alle finden wir falsch. Um zu erreichen, dass Eltern, die wenig Geld haben, nichts bezahlen müssen, können wir nicht auf die Gebühren derjenigen Eltern verzichten, die viel Geld haben - und davon gibt es in Heidelberg einige. Das Ganze nennt sich Solidargemeinschaft. Aus dem Bericht zur sozialen Lage wissen wir, dass die Schere zwischen Arm und Reich immer weiter auseinanderklafft. Deshalb erhöhen wir die Einkommensgrenzen für den Heidelberg-Pass. Was die Kulturförderung angeht, ist es längst überfällig, dass zusammen mit den Kultureinrichtungen endlich ein tragfähiges Konzept erarbeitet wird.

Beim Straßenverkehr setzen wir nach wie vor auf umweltfreundliche

Verkehrsmittel. Für den Ausbau des Radverkehrs wollen wir 300.000 € für 2019 und 600.000 € für 2020 ausgeben. Wichtig ist uns bekanntlich auch der ÖPNV und einen zukunftsfähigen Betriebshof sehen wir nur auf dem Gelände des Airfields. Wir wundern uns über die Mehrausgaben von 20 Mio. € für den Betriebshof am Ochsenkopf im Vergleich zum Airfield. Um den Autoverkehr aus dem Neuenheimer Feld herauszubekommen ist es sinnvoll, jetzt Geld für Sofortmaßnahmen einzustellen, die nicht unmittelbar in den Masterplanprozess eingreifen. Zum wichtigsten Thema in dieser Stadt, der Schaffung bezahlbaren Wohnraums, sind unsere Konzepte z.B. eine aktive Bodenpolitik und die Einführung eines Vergabesystems, bei dem Schlüsselprojekte in Erbpacht vergeben werden. Hiermit soll eine langfristige Sicherung für soziale Nutzungen erfolgen und die Bewahrung zukünftiger planerischer Gestaltungsspielräume erhalten werden. Außerdem soll die Stadt zukünftig als Zielmarke 30 % der Wohnungen im städtischen Eigentum bzw. im Eigentum städtischer Gesellschaften oder in Erbbau-recht halten. Bei Neubauten muss in Zukunft ebenso mindestens 30 % sozialgebundener Wohnraum (Landeswohnraumförderungsgesetz) geschaffen werden.

Wir wünschen Ihnen ein gutes neues Jahr mit ausreichend Gesundheit, Frohsinn und Frieden! Beate Deckwart-Boller, Bündnis 90/Die Grünen

☎ 06221 58-47170

✉ geschaeftsstelle@gruene-fraktion.heidelberg.de



SPD

Dr. Monika Meißner

Wolfsgärten

Das Gewann „Wolfsgärten“ nahe dem Stadtteil Wieblingen kannten bisher nur die Landwirte in der Nähe - inzwischen verbindet man damit den geplanten Standort für das neue Aufnahmezentrum für Geflüchtete. Dieser Standort ist nach unserer Einschätzung für Menschen, die oft traumatisiert sind und einen langen und gefährlichen Weg hierher hinter sich haben, eine Zumutung. Di-

rekt in einem Dreieck aus Autobahn, Landstraße und S- und Bundesbahnlinie, isoliert, laut und stickig. Hohe Lärmschutzmauern sollen das Areal umgeben, ein unwirtlicher Ort. Viele Wieblingener Bürger äußerten sich in einer SPD-Informationsveranstaltung ebenfalls irritiert. Schon dort kam die Frage, ob man nicht den jetzigen Standort weiterführen könnte. Das ist schwierig, da er mitten in Patrick-Henry-Village liegt, das zu einer „Wissensstadt von morgen“ entwickelt werden soll. Jedoch bietet das Gesamtareal große, noch nicht überplante Randbezirke, an denen eine Entwicklung für solch ein Zentrum denkbar wäre. Das Betreuungsteam am jetzigen Platz, Ärzte und Ärztinnen, medizinisches Personal, soziale Betreuungs- und Beratungsdienste, Kinderbetreuerinnen etc. sind ein eingespieltes Team von Helfern, die sehr gerne dort weiterarbeiten möchten. Bisher wurde dieser Standort noch nicht geprüft, weil hier die IBA mit ihren Planungen beginnen wird, sondern nur Orte außerhalb Heidelbergs. Viele Bürger sprachen uns an und erinnerten an unsere bisherige Willkommenskultur. Auch der Wieblingener Bezirksbeirat lehnte die Beschlussvorlage zu den Wolfsgärten einstimmig (1 E.) ab. Die SPD hat deshalb einen Antrag gestellt, PHV als Standort zu prüfen. Wir trauen es den kreativen und zukunftsgerichteten IBA-Architektenteams zu, eine Lösung auch für die Vorschrift zu finden, ein geschlossenes Areal zu schaffen - nicht nur mit Mauern oder Zäunen, sondern durch entsprechende Gebäudepositionierung, Begrünungsmaßnahmen etc. Wir sollten uns dieser Aufgabe stellen als bunte und weltoffene Stadt mit über 30 000 Einwohnern aus anderen Nationen.

☎ 06221 58-4715-0/-1

✉ geschaeftsstelle@spd-fraktion.heidelberg.de



Fraktionsgemeinschaft

GAL/HDP&e

Michael Pfeiffer

Neuenheimer Feld

Zum Ende des Jahres musste der Gemeinderat noch wichtige Entscheidungen treffen. Außer dem Betriebs-

hof und dem Doppelhaushalt ging es auch darum, Maßnahmen zur Entlastung des Individualverkehrs im Neuenheimer Feld zu beschließen. Die GAL hält es für falsch, viel Geld (4,3 Mio!) für eine provisorische Buslinie durch das Handschuhsheimer Feld und einen P&R-Parkplatz auf Ackerland einzurichten. Stattdessen sollten wirksamere und kostengünstigere Maßnahmen geprüft werden, die den Masterplanprozess nicht infrage stellen und langfristig sinnvoll sind. Hier wäre z. B. an die Anpassung der Parkgebühren an das Jobticket und die Optimierung der Busspuren und Buslinien zu denken. Was mich besonders ärgert ist, dass viele Mitarbeiter*innen ohne Not (Wohnort in HD und nicht im Schichtdienst) als Einzelfahrer mit ihrem PKW ins Neuenheimer Feld fahren und den Kolleg*innen, die auf das Auto angewiesen sind, den Platz wegnehmen bzw. den Stau mit verursachen. Hier sollte endlich einmal ein Umdenken stattfinden, anstatt nur auf andere wie bspw. den Gemeinderat zu schimpfen.

✉ info@gal-heidelberg.de



DIE HEIDELBERGER

Matthias Diefenbacher

Haushalt 2019/2020

Es ist geschafft! Der Haushalt ist ein gemeinsam erarbeitetes Paket des gesamten Gemeinderates. Die Mittel für Schulsanierung, Kinderbetreuung, Organisation des Straßenverkehrs, einschließlich der Verkehrssicherheit und des Straßensanierungsprogramms, bleiben gewährleistet. Erhöhungsanträge ohne jede weitere Überprüfung, nur weil es sie gibt, wurden nicht bewilligt. Unsere sinnvollen und unproblematischen Anträge für Vereine, Ehrenamt, Rettungsdienste und die Umwelt wurden von allen akzeptiert. Dafür vielen Dank!

Wir sind auch damit zufrieden, dass Gelder für Provisorien zur Erreichung des Neuenheimer Feldes mit einer verlässlichen Verkehrsan-

bindung zur Entlastung aller Stadtteile eingestellt wurden. Insoweit können wir die nun schon wieder von den bekannten Interessengruppen, die der ganzen Stadt ihre Mindermeinungen aufzwingen und sich gegen jede vernünftige und zukunftsfähige Entwicklung stemmen wollen, erhobenen Bedenken nicht nachvollziehen. Es ist dringend, da bald auch die Sanierung der Dossenheimer Landstraße mit entsprechenden Sperrungen ansteht.

✉ info@dieheidelberger.de



FDP

Michael Eckert

20 Mio. Euro ...

... sollen nach dem Willen der SPD dafür gezahlt werden, dass das Dach über dem neuen Betriebshof nicht nur begrünt, sondern auch begehbar wird. Davon macht die SPD ihre Zustimmung zum einzig realistischen Betriebshofkonzept abhängig. Bei den aktuellen Haushaltsberatungen wird teilweise um drei- oder vierstelligen Beträge und Zuschüsse für kleinere Vereine etc. gerungen. Ich halte es für völlig unverantwortlich, 20 Mio. Euro für ein begehbares Dach auszugeben, zumal unter der Begehbarkeit auch der Naturschutz leidet. Wieviel Kinderbetreuungsplätze, Grüne-Welle-Ampeln, Schulsanierungen, bezahlbare Wohnungen oder andere wichtige Projekte könnten mit 20 Mio. Euro finanziert werden? Woher soll das Geld kommen? Gerade die SPD müsste doch wissen, dass es wichtigere Dinge gibt, als ein begehbares Dach für einige wenige Hundebesitzer, die dort Gassi gehen wollen. In diesem Punkt darf sich der Gemeinderat nicht erpressen lassen.

✉ eckert@fdp-heidelberg.de



Fraktionsgemeinschaft

Die Linke/Piraten

Bernd Zieger

Kurzstreckenticket für alle ÖPNV-Nutzer

Die Fraktion DIE LINKE/PIRATEN setzt sich für ein preisgünstiges Kurzstreckenticket für alle ÖPNV-Nutzer ein.

Im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) gibt es bereits ein elektronisches Kurzstreckenticket, das mithilfe einer Smartphone-App genutzt werden kann. Allerdings sind von diesem Tarif diejenigen ausgeschlossen, die kein Smartphone besitzen. Mögliche Variante hierzu ist ein Kurzstreckenticket für vier Haltestellen bzw. einen Stadtteil in der Preisstufe 0. Unsere Nachfragen im zuständigen Ausschuss hatten ergeben, dass die Schätzungen des VRN über angebliche Mindereinnahmen von ca. 400.000 EUR nicht plausibel sind. Wir hoffen aber, dass dies geklärt wird.

✉ info@linke-piraten-hd.de



AfD

Matthias Niebel

Dicke Luft zum Jahreswechsel in Heidelberg!

Zwischen 130 und 150 Millionen Euro jagen die Deutschen zum Jahreswechsel in die Luft. Dabei werden rund 4.500 Tonnen Feinstaub freigesetzt, diese Menge entspricht in etwa 15,5 Prozent der jährlich im Straßenverkehr abgegebenen Feinstaubmenge. Eine einzige Kerze auf einem Adventskranz erzeugt 120 Mikrogramm Stickoxid. Der Außenluft-Wert von 40 mg, beim Büro-Wert 60 Mikrogramm und in Fabriken

oder Werkhallen sogar 950 mg. Auf der Straße sind 40 mg erlaubt, auf der Arbeit 950 mg ... Finde den Fehler. Wie hat die Menschheit bloß bisher überlebt?

✉ matthias.niebel@afd-bw.de



Bunte Linke

Hildegard Stolz

Ausblick auf 2019

Der Wahlkampf wird uns viel abverlangen. Wir haben sehr engagierte Unterstützer, aber es dürften noch mehr sein. Unterstützung jeglicher Art ist herzlich willkommen. In der Mitgliederversammlung am 15. Januar entscheiden wir über die Kandidatenliste. Menschen, die unsere Interessenlagen teilen: Solidarität, Demokratie, Umwelt und Frieden. Einen Jahresempfang werden wir auch dieses Jahr wieder machen. Näheres dazu kommt im neuen Jahr.

✉ hilde.stolz@t-online.de

SATZUNG**32. Satzung
zur Änderung der Abwassersatzung
vom 20.12.2018**

Auf Grund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013, das zuletzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106) geändert worden ist, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, und §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Abwassersatzung**

Die Abwassersatzung vom 18. Dezember 1980 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 19. Dezember 1980), die zuletzt durch Satzung vom 10. Dezember 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 16. Dezember 2015) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt IV wird wie folgt neu gefasst:

**„IV.
Abwassergebühren****§ 14****Erhebungsgrundsatz, Beauftragung
Dritter**

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

(2) Die Stadt beauftragt die Stadtwerke Heidelberg GmbH, die Abwassergebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten sowie die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

§ 15**Gebührenmaßstab**

(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 17).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 9 Absatz 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge.

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 19).

§ 16**Gebührenschnuldner, öffentliche Last**

(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 15 Absatz 1 und 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 15 Absatz 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- und Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 15 Absatz 1 können neben dem Gebührenschuldner nach Absatz 1 auf Antrag auch die aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten im Verhältnis ihres Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 17 und 18 sein. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschuld für die Abwassergebühren nach § 14 ruht als öffentliche Last im Falle des Absatzes 1 Satz 1 auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

§ 17**Schmutzwassermenge**

(1) Im jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 21 Absatz 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 15 Absatz 1 als angefallene Abwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).

(2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 9 Absatz 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) muss durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers sind der Stadt innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Absatz 1 Nummer 3 keinen entsprechenden Antrag stellt oder der Zwischenzähler nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums (§ 21 Absatz 1 Satz 1) auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt. Bei nur zeitanteiliger polizeilicher Meldung wird die Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchsta-

be c) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 162 Abgabenordnung wird verwiesen.

§ 18**Absetzungen von der
Schmutzwassermenge**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers sind der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen | 15 m ³ /Jahr, |
| 2. je Vieheinheit bei Geflügel | 5 m ³ /Jahr. |

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Die danach pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Bei zeitanteiliger polizeilicher Meldung reduziert sich diese Mindestmenge entsprechend. Auf § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 162 Abgabenordnung wird verwiesen.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermengen sind bei der Stadt bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen. Soweit eine Ablesung der Messeinrichtungen durch die Stadt erfolgt, gilt dies als Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermengen.

§ 19**Versiegelte Grundstücksfläche**

(1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

1. nicht wasserdurchlässige Flächen: Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen nicht wasserdurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung
Faktor 1,0
 2. Wenig wasserdurchlässige Flächen: Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt sowie Kiesschüttdächer
Faktor 0,7
 3. stark wasserdurchlässige Flächen: Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen oder Splittfugenspflaster sowie Gründächer
Faktor 0,4
 4. Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, einem Mulden-Rigolen-System oder einer vergleichbaren Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Versickerungsanlagen, die nach § 9 genehmigt sind.
- (4) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und den öffentlichen Abwasseranlagen nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung zugeführt wird, werden
1. um 15 m² je vollem m³ Fassungsvermögen der Zisterne reduziert, wenn das in der Zisterne anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z. B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. ä.) genutzt wird,
 2. um 8 m² je vollem m³ Fassungsvermögen der Zisterne reduziert, wenn das in der Zisterne anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.
- Dies gilt nur für Zisternen, die nach § 9 genehmigt sind.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (6) Der Gebührenschuldner hat die versiegelten Grundstücksflächen, ihre Versiegelungsart und ihre Anschlussverhältnisse sowie die genehmigten Versickerungsanlagen und Zisternen anhand eines Erklärungsformulars mitzuteilen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan und wird von der Stadt zur Verfügung gestellt. In das Erklärungsformular sind die Maße der Grundstücksflächen einzutragen, die an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Die Art und das Volumen der Versickerungsanlagen und Zisternen sowie das Datum und das Akten-

zeichen der Genehmigung sind anzugeben. Die Stadt gibt die Rückgabefristen für das Erklärungsformular im Einzelfall vor. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus der Mitteilung im Erklärungsformular die angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche ermittelt.

(7) Änderungen der nach Absatz 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Kalendertag zu berücksichtigen.

§ 20

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 15 Absatz 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

› vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 0,90 €,

› vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018 1,10 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 15 Absatz 3) beträgt

› vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 0,60 €.

(3) Bei Einleitung von nicht verschmutztem Grundwasser nach § 15 Absatz 2 reduziert sich die Gebühr nach Absatz 1 auf 35 % der vollen Gebühr. Bei verschmutztem Grundwasser kann die Gebühr nach Absatz 1 abhängig vom Verschmutzungsgrad auf einen Wert zwischen der vollen Gebühr und 35 % hiervon herabgesetzt werden.

§ 21

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 15 Absatz 1 und 3 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Erfolgt unterjährig eine Zwischenablesung, entsteht die Gebührenschuld für die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung mit Ablauf des Ablesungstages, für die nachfolgende Nutzung mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 16 Absatz 1 Satz 4 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 16 Absatz 1 Satz 4 i.V.m. § 16 Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages; für den neuen Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 15 Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

§ 22

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 15 Absatz 1) und die Niederschlagswassergebühr (§ 15 Absatz 3) zu

leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn eines jeden Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum Beginn des nächstfolgenden Kalendermonats.

(2) Jeder Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr ist ein Zwölftel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§ 17), jeder Vorauszahlung auf die Niederschlagswassergebühr ein Zwölftel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 19) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, wenn die Erklärung nach § 19 Absatz 6 nicht fristgerecht abgegeben wurde.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In Fällen des § 15 Absatz 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 23

Fälligkeit, Beauftragung der Stadtwerke Heidelberg GmbH

(1) Die Abwassergebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 22) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 22 werden zum 20. des jeweiligen Kalendermonats, in dem sie entstehen, zur Zahlung fällig.

§ 24

Starkverschmutzungszuschläge

(1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz (§ 20 Absatz 1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einem Gehalt von absetzbaren Stoffen von 300 - 600 mg/l um 27 v. H. für jede weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere 27 v. H.

2. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 600 - 1 200 mg/l um 30 v. H. für jede weiteren angefangenen 600 mg/l um jeweils weitere 30 v. H.

(2) Die Zuschläge nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden nebeneinander erhoben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die auf dem Grundstück anfallende Abwassermenge jährlich nicht mehr als 4 000 cbm oder 2 400 Kg CSB beträgt.

(4) Der Starkverschmutzungszuschlag gemäß Absatz 1 Nummer 2 wird im Falle der Einleitung stark verschmutzten Abwassers, bei dem das Verhältnis zwischen CSB und BSB $5 < 2,5/1$ ist (leicht abbaubare Kohlenstoffverbindungen), auf Antrag nicht erhoben. Die erforderlichen Kosten der Abwasseruntersuchung trägt der Gebührenschuldner. Die Abwasseruntersuchung ist für jeden Veranlagungszeitraum zu wiederholen.

§ 24a

Starkverschmutzungswerte

(1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden von der Stadt nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von vier Abwasseruntersuchungen innerhalb des Veranlagungszeitraums ergeben. Gegebenenfalls durchgeführte Zusatzuntersuchungen nach Absatz 2 werden zur Bildung des arithmetischen Mittels mit herangezogen.

(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners werden im Rahmen der Festsetzungen der mittleren Verschmutzungswerte nach Absatz 1 zusätzlich Untersuchungen auf seine Kosten durchgeführt. Diese Zusatzuntersuchungen umfassen sieben Abwasseruntersuchungen, die an sieben Arbeitstagen innerhalb eines Monats durchzuführen sind (Messreihe).

(3) Der Zeitpunkt des Beginns der Messungen nach den Absätzen 1 und 2 wird von der Stadt unter Berücksichtigung des Produktionsverfahrens des Gebührenschuldners und etwaiger störender Witterungseinflüsse festgelegt.

(4) Für die Abwasseruntersuchungen nach Absatz 1 und 2 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten und nicht mehr als zwölf Stunden zeitproportional zu entnehmen.

(5) Den Werten nach Absatz 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:

1. Absetzbare Stoffe:
Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe
DIN 38409 Teil 10 (in der jeweils gültigen Fassung)

2. Chemisch oxidierbare Stoffe:
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DIN 38409 H 41 (in der jeweils gültigen Fassung)

Sind in Abwasserproben anorganische Verbindungen zu erwarten, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, sind diese separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen.

Die Verschmutzungswerte nach Nummer 2 beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach zwei Stunden abgesetzten Zustand.

(6) Starkverschmutzung hat der Grundstückseigentümer der Stadt anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, unabhängig von der Anzeige, das Abwasser zu untersuchen, wenn zu vermuten ist, dass stark verschmutztes Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird oder bei bereits bekannten Starkverschmutzern eine über den bisherigen Verschmutzungsgrad hinausgehende Verschmutzung vorliegt.

(7) Die Einleitungsstelle im Sinne von Absatz 4 ist die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage. Können an dieser Stelle die notwendigen Abwasserproben nicht entnommen werden, ist entweder der letzte Prüfschacht oder die Reinigungsöffnung der Grundstücksentwässerungsanlage vor der Kanalanschlussstelle als Einleitungsstelle anzusehen, wenn das gesamte Abwasser des jeweiligen Grundstücks an einer dieser Stellen erfassbar ist.

(8) Ist eine Ermittlung des Verschmutzungsgrades nicht oder nur durch unverhältnismäßigen Aufwand möglich, kann die Stadt verlangen, dass Vorrichtungen zum Prüfen, Messen und Registrieren der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Zur Abwendung dieser Verpflichtungen kann sich der Grundstückseigentümer mit einer Veranlagung entsprechend den bei gleichartigen Abwassereinleitern sich ergebenden Verschmutzungswerten einverstanden erklären.

§ 25

Erhebung von Starkverschmutzungszuschlägen

(1) Starkverschmutzungszuschläge sind für die Zeit der Starkverschmutzung zu zahlen. Eine Änderung der Verschmutzungswerte ist zu berücksichtigen, sobald diese durch eine Kontrolluntersuchung festgestellt wird.

(2) Starkverschmutzungszuschläge werden mit besonderem Grundlagenbescheid festgesetzt. Die Bemessungsgrundlage für die Starkverschmutzungszuschläge ergibt sich aus §§ 17 und 18.

(3) Fällt nachweislich nur ein bestimmter Teil der nach Absatz 2 ermittelten Abwassermenge unter die Starkverschmutzungsvorschriften, so ist bei der Festsetzung des Starkverschmutzungszuschlages nur auf diesen Anteil abzustellen. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige zu führen.

(4) Im Übrigen gelten für die erhöhte Abwassergebühr (Starkverschmutzungszuschlag) die Vorschriften über die Abwassergebühren entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.“

2. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadtwerke Heidelberg GmbH der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) In den Fällen des § 16 Absatz 2 ist der Stadtwerke Heidelberg GmbH binnen eines Monats eine Änderung des Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der bisherige und der neue Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigte.

(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadtwerke Heidelberg GmbH anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

2. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 17 Absatz 1 Nummer 3);

3. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 9 Absatz 3).

(4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berech-

tigten Personen der Stadtwerke Heidelberg GmbH mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
- (5) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 17 Absatz 2 oder § 18 Absatz 2 vorhanden, sind diese bei der Stadtwerke Heidelberg GmbH unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (7) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle der Absätze 1 und 2 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Heidelberg, den 20.12.2018
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

SATZUNG

über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidelberg (Abwassersatzung - AbWS) vom 20.12.2018

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013, das zuletzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106) geändert worden ist, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel

1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, und §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Heidelberg betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 Kommunalabgabengesetz. Nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie

Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z. B. Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen.

II.

Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Absatz 1 und 2 Wassergesetz zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz der nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemu-

tet werden kann und die Befreiung wirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser)
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, das Chemikalien enthält, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte anzusehen sind;
8. Galvanikbäder sowie fototechnisches Abwasser (Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen);
9. Abwasser, das Kaltreiniger enthält, welcher die Ölabscheidung verhindern;
10. Abwasser, das Kohlensäure, Schwefelwasserstoff oder Schwefeldioxid enthält;
11. Farbstoffhaltiges Abwasser, das den Kläranlagenablauf der mechanisch-biologischen Reinigung noch visuell gefärbt erscheinen lässt;
12. Abwasser und sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit technologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie nicht den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik sowie der Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen;
13. Abwasser, bei dem das Verhältnis zwischen CSB und BSB5 größer ist als 4:1 (schwer abbaubare Kohlenstoffverbindungen), darf nicht eingeleitet werden,

es sei denn, der Einleiter weist nach, dass das eingeleitete Abwasser keine toxische Wirkung auf den Klärprozess, insbesondere auf den biologischen Anlagenteil, hat oder eine solche biologische Abbaubarkeit gewährleistet ist, dass der Klärprozess nicht gestört wird und die vom Gesetzgeber geforderten Ablaufwerte jederzeit eingehalten werden können. Die Nachweise sind mit anerkannten Methoden durchzuführen;

14. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Vorgaben nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Grenzwertverzeichnis liegen.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

1. dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
2. das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Stadt kann im Falle des Absatz 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Absatz 4 Satz 2 Wassergesetz).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Sie kann insbesondere vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Anschlussnehmern geeignete technische Vorkehrungen verlangen, wenn dies zur Ableitung (z. B. Rückhalteanlagen) oder Vorbehandlung (z. B. Entgiftungs-, Neutralisations-, Desinfektions-, und Abklinganlagen) des Abwassers notwendig ist.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe können neben den im Grenzwertverzeichnis vorgeschriebenen Grenzwerten

Frachtbegrenzungen festgesetzt werden. Dies gilt auch, wenn die Grenzwerte unterschritten werden. Die Fracht kann bis zu einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.

(4) Können die im Grenzwertverzeichnis vorgeschriebenen Grenzwerte allein deshalb nicht eingehalten werden, weil im Betrieb abwasserarme Verfahren (z. B. Kreislaufverfahren) nach dem Stand der Technik angewandt werden, können auf Antrag höhere Grenzwerte mit Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

(5) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser (z. B. Drainagewasser oder Kühlwasser) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Wasser aus Drainagen muss über einen Sandfang geleitet werden.

(6) Die Einleitung von Wasser, das zeitweilig in größeren Mengen abfließt (z. B. Wasser aus Schwimmbädern), bedarf einer vorherigen Genehmigung der Stadt. Es darf nicht stoßweise in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.

§ 9

Eigenkontrolle

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Absatz 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die Gebühren für Prüfungen und Untersuchungen richten sich nach den Regelungen in der Verwaltungsgebührensatzung.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III.

Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Absatz 2 Satz 4) einschließlich deren Verbindung mit der öffentlichen Einrichtung (Sammler), beispielsweise über Anbohrsstückstücke oder Abzweigstücke, werden vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt und nach den Vorgaben der Stadt fachgerecht verdämmt. Hierzu darf der Grundstückseigentümer nur Firmen mit besonderen tiefbauspezifischen Kenntnissen (Tiefbauunternehmen) im Bereich Kanalbau beauftragen. Auf Verlangen ist der Stadt ein entsprechender Sachkundenachweis auf einem dafür vorgesehenen Formblatt vorzulegen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Stadt berechtigt, die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse herzustellen. Hierüber hat sie den Grundstückseigentümer rechtzeitig zu informieren.

(3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.

(4) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen bzw. vom Grundstückseigentümer herstellen lassen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelmärgen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustelleneinrichtungen) herstellen, bzw. vom Grundstückseigentümer herstellen lassen.

§ 13

Kostenerstattung

(1) Der Grundstückseigentümer hat zu tragen:

1. die Kosten der Herstellung der notwendigen Grundstücksanschlüsse (§ 12 Absatz 2);
2. die Kosten der Herstellung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Absatz 5).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Entwässerungsgenehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der

Stadt bedürfen

1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Die Entwässerungsgenehmigung ist bei der Stadt zu beantragen. Aus dem Antrag müssen Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag auf Anforderung der Stadt im Einzelfall folgende Unterlagen beizufügen:

1. Entwässerungsantrag mit Angabe von Bauherr, Planverfasser und Bauvorhaben;
2. Beschreibung der Entwässerungsanlage mit Hinweisen auf Abwasserbehandlungsanlagen wie Abscheider u. ä.;

3. Berechnung der Schmutz- und Regenwassermengen nach DIN 1986, Teil 100 bzw. DIN EN 12056, Angaben zur Bemessung von Abwasserbehandlungsanlagen;

4. bei Neubauvorhaben zusätzlich ein digitaler Kanalnetzplan des Abwasserzweckverbandes Heidelberg;

5. Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

6. Grundrisse sämtlicher Geschosse der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungseinrichtungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Revisionschächte;

7. Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalhöhennull); der Schnitt ist bis zum Straßenkanal darzustellen; die Rückstauenebene ist anzugeben;

8. im Falle einer beabsichtigten Versickerung von auf Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfallendem Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zusätzlich umfassende Planungsunterlagen (z. B. ein Erläuterungsbericht, ein Übersichtslageplan, eine Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-DVWK-Arbeitsblatt A 138, Ermittlungen der Wassermenge (unter Angabe des Bemessungsregens, der Flächengrößen, der Art der Flächenbe-

festigung), ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der Entwässerung einschließlich der Versickerungsanlagen sowie eine Detailzeichnung der Versickerungsanlage).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 15

Regeln der Technik

(1) Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

(2) Die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Verkehrsflächen und die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die ausschließlich der Beseitigung von Schmutzwasser dienen, sind nicht zulässig, es sei denn, dass in einem Bebauungsplan etwas anderes vorgesehen ist oder die Stadt im Einzelfall eine Ausnahme erteilt hat.

§ 16

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Kostenersatz

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) In den Fällen des § 12 Absatz 2 kann die Stadt zusammen mit dem Grundstücksanschluss einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen; § 13 Absatz 2 gilt entsprechend. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) muss bis auf Rückstauebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein. Er ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen und muss grundsätzlich auf dem zu entwässernden Grundstück liegen; ausnahmsweise kann er auf einem anderen Grundstück liegen, wenn es technisch keine andere Lösung gibt. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere die Vorbehandlungsanlagen, Revisionssschächte (Prüfschacht), Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen auch nach der Inbetriebnahme stets zugänglich sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grund-

stückseigentümer. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 17

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber Schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung und Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheider nicht mehr benötigt werden oder zum Zwecke der Erneuerung oder Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 15 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18

Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 20

Abnahme und Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekt-einleiterkataster

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat vor der Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage und vor der

Verfüllung der Rohrgräben zu erfolgen; der Bauherr hat die Abnahme im Meisterbüro des Abwasserzweckverbandes Heidelberg mindestens zwei Tage vor Abschluss der Anschlussarbeiten am städtischen Hauptkanal zu beantragen. Anstelle der Abnahme kann der Bauherr die fachgerechte Herstellung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Entwässerungsgenehmigung oder der Baugenehmigung anhand einer fernsehtechnischen Befahrung nachweisen; die Kosten für diesen Nachweis trägt der Bauherr. Die Abnahme nach Satz 1 und der Nachweis nach Satz 3 befreien den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksanschlüsse und die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer nach § 3 Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt ist nach § 49 Absatz 1 Wassergesetz in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekt-einleiterkataster zu erfassen. Dieses wird beim Abwasserzweckverband Heidelberg geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekt-einleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV.

Abwassergebühren

§ 21

Erhebungsgrundsatz, Beauftragung Dritter

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das

auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

(2) Die Stadt beauftragt die Stadtwerke Heidelberg GmbH, die Abwassergebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten sowie die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

§ 22

Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 24).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Absatz 5) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge.

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 26).

§ 23

Gebührenschildner, öffentliche Last

(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 22 Absatz 1 und 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 22 Absatz 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- und Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Gebührenschildner über.

(2) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 22 Absatz 1 können neben dem Gebührenschildner nach Absatz 1 auf Antrag auch die aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten im Verhältnis ihres Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 24 und 25 sein. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschild für die Abwassergebühren nach § 21 ruht als öffentliche Last im Falle des Absatz 1 Satz 1 auf dem Grundstück, im Falle des Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Absatz 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

§ 24

Schmutzwassermenge

(1) Im jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 28 Absatz 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 22 Absatz 1 als angefallene Abwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt

oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).

(2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Absatz 5), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) muss durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers sind der Stadt innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Absatz 1 Nummer 3 keinen entsprechenden Antrag stellt oder der Zwischenzähler nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums (§ 28 Absatz 1 Satz 1) auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt. Bei nur zeitanteiliger polizeilicher Meldung wird die Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 162 Abgabenordnung wird verwiesen.

§ 25

Absetzungen von der Schmutzwassermenge

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers sind der Stadt innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Die danach pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von

der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Bei zeitanteiliger polizeilicher Meldung reduziert sich diese Mindestmenge entsprechend. Auf § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 162 Abgabenordnung wird verwiesen.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermengen sind bei der Stadt bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen. Soweit eine Ablesung der Messeinrichtungen durch die Stadt erfolgt, gilt dies als Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermengen.

§ 26

Versiegelte Grundstücksfläche

(1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

1. nicht wasserdurchlässige Flächen: Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen nicht wasserdurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung
Faktor 1,0

2. wenig wasserdurchlässige Flächen: Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt sowie Kiesschütt-dächer
Faktor 0,7

3. stark wasserdurchlässige Flächen: Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen oder Splittfugenpflaster sowie Gründächer
Faktor 0,4

4. Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, einem Mulden-Rigolen-System oder einer vergleichbaren Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Versickerungsanlagen, die nach § 14 genehmigt sind.

(4) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungs-

anlage (Zisterne) genutzt und den öffentlichen Abwasseranlagen nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung zugeführt wird, werden

1. um 15 m² je vollem m³ Fassungsvermögen der Zisterne reduziert, wenn das in der Zisterne anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z. B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. ä.) genutzt wird,

2. um 8 m² je vollem m³ Fassungsvermögen der Zisterne reduziert, wenn das in der Zisterne anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Zisternen, die nach § 14 genehmigt sind.

(5) Absatz 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(6) Der Gebührenschuldner hat die versiegelten Grundstücksflächen, ihre Versiegelungsart und ihre Anschlussverhältnisse sowie die genehmigten Versickerungsanlagen und Zisternen anhand eines Erklärungsformulars mitzuteilen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan und wird von der Stadt zur Verfügung gestellt. In das Erklärungsformular sind die Maße der Grundstücksflächen einzutragen, die an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Die Art und das Volumen der Versickerungsanlagen und Zisternen sowie das Datum und das Aktenzeichen der Genehmigung sind anzugeben. Die Stadt gibt die Rückgabefristen für das Erklärungsformular im Einzelfall vor. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus der Mitteilung im Erklärungsformular die angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche ermittelt.

(7) Änderungen der nach Absatz 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Kalendertag zu berücksichtigen.

§ 27

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 22 Absatz 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser 1,36 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr nach § 22 Absatz 3 beträgt

je m² der nach § 26 Absatz 2 bis 5 gewichteten versiegelte Fläche 0,54 €.

(3) Bei Einleitung von nicht verschmutztem Grundwasser nach § 22 Absatz 2 reduziert sich die Gebühr nach Absatz 1 auf 35 % der vollen Gebühr. Bei verschmutztem Grundwasser kann die Gebühr nach Absatz 1 abhängig vom Verschmutzungsgrad auf einen Wert zwischen der vollen Gebühr und 35 % hiervon herabgesetzt werden.

§ 28

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 22 Absatz 1 und 3 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Erfolgt unterjährig eine Zwischenablesung, entsteht die Gebührenschuld für die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung mit Ablauf des Ablesungstages, für die nachfolgende Nutzung mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Ge-

bührensuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 23 Absatz 1 Satz 4 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 23 Absatz 1 Satz 4 i.V.m. § 23 Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages; für den neuen Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 22 Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

§ 29

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 22 Absatz 1) und die Niederschlagswassergebühr (§ 22 Absatz 3) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn eines jeden Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum Beginn des nächstfolgenden Kalendermonats.

(2) Jeder Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr ist ein Zwölftel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§ 24), jeder Vorauszahlung auf die Niederschlagswassergebühr ein Zwölftel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 26) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, wenn die Erklärung nach § 26 Absatz 6 nicht fristgerecht abgegeben wurde.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 22 Absatz 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 30

Fälligkeit, Beauftragung der Stadtwerke Heidelberg GmbH

(1) Die Abwassergebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 29) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 29 werden zum 20. des jeweiligen Kalendermonats, in dem sie entstehen, zur Zahlung fällig.

VI.

Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 31

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt-

werke Heidelberg GmbH der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) In den Fällen des § 23 Absatz 2 ist der Stadtwerke Heidelberg GmbH binnen eines Monats eine Änderung des Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der bisherige und der neue Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigte.

(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadtwerke Heidelberg GmbH anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
2. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 24 Absatz 1 Nummer 3);
3. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Absatz 5).

(4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadtwerke Heidelberg GmbH mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
- (5) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 24 Absatz 2 oder § 25 Absatz 2 vorhanden, sind diese bei der Stadtwerke Heidelberg GmbH unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(7) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle der Absätze 1 und 2 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 32

Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtge-

setzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 33

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 2. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Absatz 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Absatz 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Absatz 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Absatz 2 die Verbindung des Grundstücksanschlusses mit der öffentlichen Einrichtung nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 14 Absatz 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksanschlüsse und die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften der §§ 15 und § 16 Absatz 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 17 Absatz 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 17 Absatz 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 20 Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile davon vor der Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen oder vor Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 31 Absatz 1 bis 5 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 18. Dezember 1980 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Heidelberg, den 20.12.2018

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. SATZUNG

zur Änderung der Entsorgungssatzung vom 20.12.2018

Auf Grund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), das zuletzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106) geändert worden ist, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, und §§ 2, 8 Absatz 2 und 13 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Entsorgungssatzung

§ 9 der Entsorgungssatzung vom 10. Dezember 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 16. Dezember 2015) wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Gebührenhöhe

(1) Die Abfuhrgebühr beträgt

1. für geschlossene Gruben bei Leerung länger als 6 Wochen 10,35 € / m³
2. für geschlossene Gruben bei Leerung alle 6 Wochen 10,23 € / m³
3. für geschlossene Gruben bei Leerung alle 4 Wochen 10,00 € / m³
4. für Kleinkläranlagen (Ausfallgruben) 18,45 € / m³
5. für Kleinkläranlagen (Absetzgruben) 22,95 € / m³

(2) Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Heidelberg, den 20.12.2018

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. SATZUNG

zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 20.12.2018

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der

Wasserversorgungssatzung

Dem § 20 der Wasserversorgungssatzung vom 28. Juli 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 4. August 2010), die zuletzt durch Satzung vom 18. Dezember 2014 (Heidelberger Stadtblatt vom 23. Dezember 2014) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch mit Zählern erfassen, die die Messwerte mit Funktechnik übertragen. Die Ablesung kann bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers erfolgen. Die Zähler werden 1-mal im Jahr im rollierenden Turnus zur Feststellung des Jahresverbrauches abgelesen. Die Datensicherheit der von den Funkmessgeräten übertragenen Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden in einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Ablesung wird nur von Beauftragten der Stadt durchgeführt.
3. Personenbezogene Daten werden nicht übertragen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Heidelberg, den 20.12.2018
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

SATZUNG

über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Heidelberg (Friedhofsordnung - FO) vom 20.12.2018

Auf Grund der §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nummer 2 des Bestattungsgesetzes vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), das zuletzt durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 93) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20.12.2018 die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Heidelberg unterhält Gemeindefriedhöfe als eine einheitliche öffentliche Einrichtung der Stadt. Die Friedhofsordnung gilt für die folgenden Gemeindefriedhöfe der Stadt Heidelberg:

1. Bergfriedhof,
2. Friedhof Grenzhof,
3. Friedhof Handschuhsheim,
4. Friedhof Kirchheim,
5. Friedhof Neuenheim,
6. Friedhof Peterstal,
7. Friedhof Pfaffengrund,
8. Friedhof Rohrbach,
9. Alter Friedhof Schlierbach,
10. Neuer Friedhof Schlierbach,
11. Alter Friedhof Wieblingen,
12. Neuer Friedhof Wieblingen,
13. Alter Friedhof Ziegelhausen,
14. Friedhof Ziegelhausen Köpfel,
15. Ehrenfriedhof Heidelberg.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Stadteinwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Heidelberg ist.

(3) Auf den Ehrenfriedhof Heidelberg finden lediglich die Regelungen gemäß den §§ 2, 3, 32 Absatz 1 und 2 sowie 33 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 dieser Friedhofsordnung Anwendung.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt Heidelberg kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrrädern) zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten sowie Gießkannen, Vasen und andere Gegenstände hinter oder neben der

Grabstätte dauerhaft zu lagern.

4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste (auch Führungen) anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen, sofern es sich hierbei nicht um Informationsmaterial der Friedhofsverwaltung selbst handelt.
8. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, sofern diese nicht bloß privaten Zwecken dienen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Gedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt Heidelberg. Sie sind spätestens 5 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Ist keine allgemeine Zulassung erteilt, kann die Stadt in Einzelfällen die Aufstellung und Unterhaltung von Grabmalen und die gärtnerische Anlage und Pflege von Gräbern gestatten.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Zugelassen ist nur der Transport von Leichen zur Leichenhalle und - soweit notwendig - der Transport von Material und Gerät. Material und Gerätetransporte sind von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) jeweils von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Grabsteine, Einfassungen und Grabplatten, die bei gewerblichen Arbeiten abgeräumt werden, sind von den Friedhöfen zu entfernen. Überschüssige Erde ist auf die ausgewiesenen Plätze zu transportieren.
- (5) Gegenüber Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 oder 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis

71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Die Stadt führt die Erd- und Feuerbestattungen durch. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestattungsvorschriften auch für die Beisetzung von Urnen.
- (2) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt.

§ 6

Särge, Sargausstattungen, Totenbekleidung, Tuchbestattungen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Austreten von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Für die Bestattung dürfen nur Särge einschließlich der Sargausstattung verwendet werden, die nach ihrer Beschaffenheit
 1. bei der Erdbestattung innerhalb der Ruhezeiten in ihre organischen Bestandteile zerfallen und dabei Bodenbelastungen nur in dem nach den Umständen unvermeidbaren Maß verursachen.
 2. bei der Feuerbestattung Luftbelastungen nur in dem nach den Umständen unvermeidbaren Maß verursachen.
- (3) Für die Totenbekleidung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Bestimmungen über die erforderliche Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und Totenbekleidung sind in der Anlage 1 zur Friedhofsordnung festgelegt. Diese Anlage ist Bestandteil der Friedhofsordnung.
- (5) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann auf Kosten des Auftraggebers für die Bestattung eine Umsargung verlangt und angeordnet werden.
- (6) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (7) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbene in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Die für eine würdevolle Durchführung einer Tuchbestattung erforderlichen Maßgaben sind im Vorfeld einer Bestattung mit der Stadt einvernehmlich abzustimmen. Innerhalb der Grabstätte kommt eine Gleitschale zum Einsatz.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt hebt die Gräber aus und verfüllt diese.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8**Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 18 Jahre; auf dem Friedhof Peterstal beträgt die Ruhezeit der Verstorbenen 25 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen 10 Jahre; auf dem Friedhof Peterstal beträgt die Ruhezeit der Verstorbenen 15 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener sind in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten; die Regelung unter § 9 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 9**Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Die Umbettung von Urnen aus Baumgräbern ist nicht zulässig.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Nutzungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 27 Absatz 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Angehörigen und Friedhofsbesuchern ist nicht gestattet, sich während einer Um- oder Tieferbettung in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten**§ 10****Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber (Einfach- und Tiefgrab),
4. Urnenwahlgräber,
5. Besondere Urnenwahlgräber,
6. Urnennischen (Wahlgräber),
7. Kinderreihengräber,
8. Anonyme Urnenreihengrabstätten,
9. Baumgräber (Urnenwahlgräber),
10. Grabstätten in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern,
11. Grabstätten in muslimischen Grabfeldern.

Die Stadt legt fest, welche Arten von Grabstätten auf den einzelnen Friedhöfen zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Es werden folgende Maße festgelegt

	Länge	Breite
Reihengräber		
Für Verstorbene bis 10 Jahre	1,20 m	0,55 m
Für Verstorbene ab 10 Jahre	2,00 m	0,75 m
Urnenreihengräber		
Urnenreihengräber	0,70 m	0,60 m
Wahlgräber		
Einstellige Gräber	2,20 m	1,00 m
Zweistellige Gräber	2,20 m	2,30 m
Urnenwahlgräber	0,90 m	0,70 m
Besondere Urnenwahlgräber	1,20 m	0,80 m
Baumgräber	0,70 m	0,60 m

Abweichend hiervon wird für den Friedhof Köpfel im Stadtteil Ziegelhausen die Breite für einstellige Gräber auf 1,10 m und für zweistellige auf 2,50 m festgelegt.

- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen; hiervon kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn sich die geplante Anlage in das prägende Umfeld einfügt.

§ 11**Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- Eine Verlängerung der Zuteilungszeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener oder eine Urne beigesetzt. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen.

- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit wird je Grabfeld 2 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem erfolgt ein schriftlicher Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld.

§ 12**Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. In den Fällen gemäß § 17 dieser Friedhofsordnung kann das Nutzungsrecht auf Antrag dem Grabpaten verliehen werden.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden; hiervon können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden,

1. sofern ausreichend freie und erschlossene Grabflächen zur Verfügung stehen und der Nutzungsberechtigte sich verpflichtet, die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten nach Verleihung des Nutzungsrechts den Vorschriften der Friedhofsordnung entsprechend anzulegen und zu pflegen,
2. für von der Stadt angelegte Mustergräber sowie
3. für Umbettungen.

Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Nutzungsurkunde und nach erfolgter Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig; das gilt nicht für die Waldabteilung des Bergfriedhofs, den Friedhof Peterstal sowie für Teile des Friedhofs Ziegelhausen, soweit die Bodenverhältnisse eine Tiefbettung nicht zulassen. Bei Verwendung von Flachsärgen bis zu einer Höhe von 0,50 m können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,

7. auf die Stiefgeschwister,

8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Nummern 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn dieses nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des vorherigen Nutzungsberechtigten auf einen Nachfolger im Sinne von Satz 3 der Regelung unter diesem Absatz mit dessen Zustimmung übergegangen ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Jeder Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht hat unverzüglich bei der Stadt die Ausstellung einer hinsichtlich der Person des Nutzungsberechtigten aktualisierten Nutzungsurkunde zu beantragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Rückerstattung von geleisteten Gebühren ist ausgeschlossen.

(12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) In Wahlgräbern für Erdbestattungen kann anstelle einer Erdbestattung je Grabstelle auch eine Urne beigesetzt werden.

(14) In bereits mit einem Verstorbenen belegten Grabstellen von Wahlgräbern für Erdbestattungen dürfen zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden (Zubettung), sofern dieses hinsichtlich bestimmter Grabarten nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Eine Zubettung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(15) Das Ende der Nutzungszeit wird dem Nutzungsberechtigten zwei Monate vor Ablauf schriftlich mitgeteilt. In den Fällen, in denen die Person des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, wird der Ablauf des Nutzungsrechts öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt ein Hinweis auf der Grabstätte.

§ 13**Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Die Anzahl der Urnen in Urnenwahlgräbern, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 4 Urnen. In besonderen Urnenwahlgräbern dürfen 6 Urnen beigesetzt werden; hiervon kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsatzung

nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14

Baumgräber

- (1) Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage. Die Beisetzungen der Urnen erfolgen in unmittelbarer Nähe zu einem Baum. In einer Baumgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Das Erscheinungsbild von Baumgrabfeldern ist zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt.
- (3) Blumen sowie andere Gegenstände und Zeichen des Erinnerns dürfen nur auf eigens hierfür angelegten allgemeinen Stellen abgelegt werden. Die dort abgelegten Gegenstände dürfen von der Stadt entfernt und entsorgt werden, wenn diese z. B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (4) Die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sowie eine Beschriftung der Grabstätten sind nicht zulässig. Angaben zu den Verstorbenen werden von der Stadt an zentralen Stellen aufgeführt.
- (5) Soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Wahlgräber.

§ 15

Grabstätten in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern

- (1) Auf den Friedhöfen können in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Gemeinschaftsgrabanlagen mit gärtnerischer Grabpflege und Grabmalunterhaltung angeboten werden. Diese umfassen Reihen- und Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Verstorbenen und Aschen. Voraussetzung für die Zuteilung von Reihengrabstätten bzw. die Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist der Nachweis eines abgeschlossenen Dauergrabpflegevertrages mit einer Laufzeit entsprechend der Ruhe- bzw. Nutzungszeit mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG.
- (2) Der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte der Grabstätte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung.
- (3) Die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen ist nicht zulässig.
- (4) Soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber.

§ 16

Grabstätten in einem muslimischen Grabfeld

- (1) Auf den Friedhöfen können Grabfelder für die Bestattung von Verstorbenen muslimischen Glaubens eingerichtet werden.
- (2) Die sich auf diesen Grabfeldern befindlichen Grabstätten sind in Richtung Mekka ausgerichtet. Es ist für diese Grabstätten gewährleistet, dass diese einer erstmaligen Belegung („jungfräuliche Erde“) dienen. Die Stadt hält für rituelle Waschungen einen Waschraum auf dem Friedhof Pfaffengrund vor.
- (3) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass

die Würde des Friedhofs gewahrt wird.

- (4) Soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber.

§ 17

Grabpatenschaften

- (1) Die Stadt kann an erhaltenswerten Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht nicht besteht, Patenschaftsrechte verleihen. Die Verleihung kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.
- (2) Mit der Übernahme der Patenschaft wird das Recht auf spätere Verleihung eines Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben.
- (3) Gleichzeitig wird die Pflicht zur Unterhaltung und Pflege der Grabanlage nach Maßgabe der Verleihung übernommen.
- (4) Das Eigentum an Grabmal und -einfassung bleibt - auch bei späterer Verleihung eines Nutzungsrechtes - bei der Stadt Heidelberg. Für die Inanspruchnahme von Grabmal- und sonstigen Grabausstattungen kann ein Entgelt vereinbart werden, das mit dem Pflege- und Unterhaltungsaufwand im Rahmen der Patenschaft verrechnet werden kann.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 18

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften, mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die besonderen Gestaltungsvorschriften gehen allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor, sofern darin abweichende bzw. weiterreichende Maßgaben geregelt werden.
- (2) Die Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften sowie die Friedhöfe und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in dem als Anlage 2 dieser Friedhofsordnung beigefügten Verzeichnis aufgeführt. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Friedhofsordnung. Die genaue Abgrenzung der Grabfelder ergibt sich aus Lageplänen, die während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht beim Landschafts- und Forstamt der Stadt Heidelberg niedergelegt sind.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften, mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (4) In Grabfeldern mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 22 Absatz 1 Satz 3 Grabmale errichtet werden.
- (5) Auch für Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften gelten die Maßgaben nach § 19 Absatz 1 dieser Friedhofsordnung.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in sei-

nen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

- (2) Grabmale und Grabausstattungen aus Gips, mit zementgebundenem aufgesetztem figürlichen oder ornamentalem Schmuck oder mit Farbanstrich auf Stein sind unzulässig.
- (3) Grababdeckungen sind zulässig, jedoch müssen Abdeckungen in Verbindung mit stehenden Grabmalen mindestens 25% der gesamten Grabfläche (einschließlich der Umrandung und des Sockels) als Pflanzfläche ermöglichen.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und insbesondere nicht auf der Vorderseite von Grabmalen angebracht werden.
- (5) Auf den Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

	Breite	Ansichtsfläche
1. auf einstelligen Wahlgräbern	0,70 m	0,90 qm
2. auf zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern	1,60 m	1,80 qm
3. auf Urnenwahlgräbern	0,45 m	0,40 qm
4. auf besonderen Urnenwahlgräbern	0,55 m	0,55 qm
5. auf Reihengräbern	0,60 m	0,60 qm
6. Urnenreihengräbern	0,40 m	0,35 qm
7. auf Kinderreihengräbern	0,40 m	0,35 qm

Einfassungen von Grabstätten dürfen die Höhe von 10 cm nicht überschreiten. Für die Breite gelten folgende Höchstmaße:

Urnen- und Kindergräber	8 cm
Einzel- und Erdgräber	12 cm
Mehrstellige Gräber	18 cm

- (6) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 20

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (2) Grabmale aus Natursteinen - ausgenommen Findlingen und ähnliche Steine - sind an allen Seiten handwerklich zu bearbeiten. Industriell oder serienmäßig gefertigte Grabmale (Grabsteine, Skulpturen, Plastiken u.a.) können in Ausnahmefällen zugelassen werden, soweit eine handwerkliche Oberflächenstruktur und im Grabumfeld kein gleichartiges Grabmal vorhanden ist. Politur und Feinschliff von Steinen ist nicht zulässig.
- (3) Grabeinfassungen sind nicht zulässig; auf Grabfeldern des Bergfriedhofes sind Grabeinfassungen aus handwerklich bearbeitetem Naturstein oder aus dem Material des Grabmals zulässig, wenn sie sich in das Gesamtbild einfügen.
- (4) Grabzwischenwege müssen innerhalb von Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften der Friedhöfe in besonderer landschaftlicher Lage bzw. können innerhalb von Sonderfeldern im Sinne des Verzeichnisses gemäß § 18 Absatz 2 angelegt werden. Die Grabzwischenwege sind

entweder mit Porphyrsplitt oder mit einer durchgehenden Platte aus Vanga (rötlicher Granit mit rauer Oberfläche) zu belegen. Die Platten müssen 30 cm breit, 6 bis 8 cm stark und je nach Grabart 70 bis 220 cm lang sein. Die Belegungspflicht bzw. Belegungsmöglichkeit besteht jeweils für Zwischenwege auf der rechten Grabseite. Das Belegen des Weges auf der linken Grabseite ist nur zulässig, wenn kein Grab angrenzt oder der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte des Nachbargrabes der Belegung vorher zustimmt.

- (5) Grababdeckungen sind nicht zulässig.
- (6) Die Grabflächen sind zu bepflanzen. Ein Belegen der Grabfläche mit Platten, Kies, Splitt oder dergleichen ist nicht zulässig. Eine Sockelplatte bis zur Größe von 40 x 40 cm ist je Grabstelle zulässig.

§ 21

Vermeidung von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.

§ 22

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Der Antrag ist dreifach einzureichen. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung oder Änderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 23

Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Richtlinien des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Die Fundamentierung ist so auszuführen, dass beim Ausheben von Nachbargräbern, auch bei Tiefbettungen, die Standsicherheit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

(3) Grabplatten dürfen erst ein Jahr nach der letzten Belegung aufgelegt oder wieder aufgelegt werden.

§ 24

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperren, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen 3 Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 2 Monaten.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen werden bei Reihengräbern durch die Stadt abgeräumt. Die Abräumung erfolgt in der Regel zu dem Zeitpunkt, an dem alle Ruhezeiten innerhalb eines Gräberfeldes abgelaufen sind. Die Abräumung wird mindestens 2 Monate vorher ortsüblich bekannt gemacht. Außerdem wird ein schriftlicher Hinweis am Grabfeld angebracht. Nach der Bekanntmachung ist es den Verfügungsberechtigten gestattet, Grabmale und sonstige Grabausstattungen abzuräumen.

(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind bei Wahlgräbern nach Ablauf oder nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts zu entfernen. Vor diesem Zeitpunkt bedarf es hier-zu einer schriftlichen Genehmigung der Stadt. Bei Grabstätten in historisch bedeutsamen Friedhofsteilen (Verzeichnis zu § 18 Absatz 2) darf eine Entfernung nicht oder nur auf ausdrückliche Aufforderung durch die Stadt erfolgen.

(3) Wird die Entfernung trotz schriftlicher Verfügung der Stadt nicht vorgenommen, so kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entfernung veranlassen. § 24 Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 26

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend angelegt und entsprechend den Gestaltungsvorschriften der §§ 18 bis 20 dieser Satzung hergerichtet und bis zur Abräumung der Reihengräber bzw. dem Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern nach näherer Bestimmung der Absätze 2 und 3 gepflegt werden. Verantwortlich ist der

Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

(2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen beim Grabschmuck nicht verwendet werden. Dies gilt insbesondere für entsprechende Stoffe in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken sowie Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen hiervon sind Kerzenbehälter und Vasen.

(3) Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des jeweiligen Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung angelegt sein. Sie dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die die Nutzung anderer Grabstätten und sonstiger Anlagen nicht beeinträchtigen. Es ist nicht zulässig, die Grabfläche mit Materialien abzudecken, die eine Wasseraufnahme oder den Luftaustausch im Boden beeinträchtigen. Ausgenommen sind Grababdeckungen im Sinne des § 19 Absatz 3. Außerdem ist es nicht zulässig, die Grabfläche mit Gesteinsmaterial (Splitt, Platten) zu belegen; ausgenommen ist je Grabstelle eine Tritt- oder Sockelplatte bis zu einer Größe von 0,25 m². Die Teilabdeckung mit Zierkies darf maximal 50% der Grabfläche betragen. Die Vollabdeckung ist nicht zulässig. Schalen, Gestecke und andere Gegenstände dürfen außerhalb der Grabstätte nicht aufgestellt werden.

(5) Die Grabpflege umfasst die Unterhaltung und Erneuerung der Grabbepflanzung, das Entfernen von abgestorbenen Pflanzen und Pflanzenteilen und die Beseitigung von Überhang. Solitärsträucher dürfen 1,50 m Höhe nicht überschreiten. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht zulässig.

(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen. § 25 gilt entsprechend.

(7) Die gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten werden ausschließlich von der Stadt hergerichtet, verändert und unterhalten. Das gleiche gilt für die Wege und Zwischenwege.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 26 Absatz 1 Satz 2) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne

weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung zu schließen.

(3) Die Dekoration und sonstige Ausgestaltung der Aufbahrungsräume nimmt die Stadt vor.

§ 29

Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen dienen der Durchführung von Trauerfeiern bei Bestattungen.

(2) Die Trauerhallen werden durch die Stadt ausgestattet.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen in den Trauerhallen erfordern die Zustimmung der Stadt.

§ 30

Feuerbestattungsanlagen

(1) Die Feuerbestattungsanlagen dürfen nur durch das Betriebspersonal betreten werden. Ausnahmen sind nur bei wichtigem Grund möglich.

(2) Leichen dürfen nur in Vollholzsärgen eingäschert werden. § 6 Absatz 1 bis 4 gelten im Übrigen entsprechend. Körperprothesen sind vor der Überführung zu entfernen.

(3) Ist eine Urne nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Feuerbestattung abgeholt, kann sie in einer anonymen Grabstätte beigesetzt werden.

(4) Urnen dürfen nur aus Materialien bestehen, die nach ihrer Beschaffenheit (z. B. Kupfer, Messing, Keramik, Naturstein, Holz, sonstige biologisch abbaubare Aschekapseln) Bodenbelastungen nur in dem nach den Umständen unvermeidbaren Maß verursachen.

VIII. Schutzbestimmungen

§ 31

Erhaltung historischer Friedhofsbereiche und Grabanlagen

(1) Der historische Teil des Bergfriedhofes soll als bedeutendes Zeugnis deutscher Grabkultur und Kulturgeschichte und wegen der heimatgeschichtlichen Bedeutung erhalten werden. Die Abgrenzung ergibt sich aus § 18 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer I. 1 der Anlage zu diesem Paragraphen. Zu erhalten sind insbesondere die architektonischen und landschaftsprägenden Strukturelemente, wie historische Gebäude, Grabanlagen, Gelände- und Terrassenausformungen, Wegestrukturen und -achsen, Einfassungsmauern, Tore, Treppen in historischen Materialien.

(2) Darüber hinaus sollen auf allen Friedhöfen Grabanlagen mit künstlerischer, wissenschaftlicher, heimatgeschichtlicher oder sonstiger prägender Bedeutung in ihrem Erscheinungsbild ganz oder in den wesent-

lichen Teilen erhalten werden. Dabei soll angestrebt werden, dass diese Grabanlagen weiterhin als Bestattungsorte verwendet und Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung und unter besonderer Beachtung des Denkmalschutzrechtes begründet werden.

(3) Grabstätten von Sinti und Roma, die der NS-Verfolgung ausgesetzt waren, aber nicht unter den Schutz des Gräbergesetzes fallen, können auf Antrag durch den Gemeinderat als besonders geschätzte Grabstätten ausgewiesen werden. Dies gilt auch für Familiengräber, in denen Personen bestattet sind, die Opfer der NS-Verfolgung gewesen sind.

(4) Besonders geschätzte Grabstätten werden durch die Stadt auf Dauer erhalten und gepflegt. In solchen besonders geschätzten Grabstätten sind künftige Bestattungen nicht zulässig. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen; in solchen Fällen erfolgt die Zuweisung einer Grabstätte bzw. die Verleihung eines Nutzungsrechts nach den Maßgaben dieser Friedhofsordnung und der Bestattungsgebührensatzung.

(5) Ausnahmen von der Regelung des Absatz 1 sind aus zwingenden betrieblichen Gründen unter Beachtung des Denkmalschutzrechtes zulässig.

IX. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 32

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die aufgrund von § 3 Absatz 1 Satz 2 getroffenen Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
3. entgegen der in § 3 Absatz 2 getroffenen Regeln
 - a) auf Friedhöfen mit nicht ausdrücklich zugelassenen Fahrzeugen oder mit Fahrrädern fährt,
 - b) Hunde (ausgenommen Blindenhunde) mitführt,

- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) Pflanzungen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Abfälle nicht zu den Sammelplätzen bringt und entsprechend der dort vorgesehenen Sortierung trennt,
 - f) Waren aller Art oder sonstige gewerbliche Dienstleistungen anbietet,
 - g) Druckschriften verteilt,
 - h) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen nicht nur zu privaten Zwecken erstellt und verwertet,
 - i) lärmt und lagert.
4. entgegen § 3 Absatz 3 eine Gedenkfeier ohne Genehmigung abhält,
 5. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die Vorschriften des § 4 Absatz 4 verstößt,
 6. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 22 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 25 Absatz 1),
 7. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24 Absatz 1),
 8. Särge verwendet, die nicht den Anforderungen der §§ 6 und 30 Absatz 2 entsprechen,
 9. Gräber entgegen § 26 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

X. Bestattungsgebühren

§ 34

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung erhoben.

XI. Schlussvorschriften

§ 35

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 23. November 1995 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Heidelberg, den 20.12.2018
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Bestimmungen über die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und Totenbekleidung (Anlage 1 zu § 6 Absatz 4 der Friedhofsordnung)

Grundsatz

Für Särge, Sargausstattungen und Totenbekleidung sollen nur Materialien verwendet werden, die geringstmögliche Emissionen für Boden und Luft erwarten lassen.

Sargmaterial

Särge dürfen nur aus naturbelassenem, nicht imprägniertem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Vollholz hergestellt sein. Bei Einäscherungssärgen darf das Sarggewicht 45 kg nicht überschreiten. Tragegriffe dürfen bei diesen Särgen nur aus Holz bestehen oder müssen in anderen Fällen von

außen leicht zu lösen sein.

Leim- und Klebstoffe müssen so beschaffen sein, dass sie bei der Verrottung bzw. Verbrennung keine gefährlichen Schadstoffe (z. B. Schwermetalle, halogenorganische Verbindungen) an die Umwelt abgeben.

Die Stadt Heidelberg kann als Ortspolizeibehörde für Särge zum Zweck der Erdbestattung auch andere dem Holze gleichwertige Materialien zulassen, wenn eine würdige und pietätvolle Gestaltung der Särge gewährleistet ist und diese so beschaffen sind, dass die Funktionen eines Holzsargs gleichwertig erfüllt werden (§ 14 i.V.m. § 36 Abs. 3 BestattVO).

Oberflächenbehandlung

Es sind natürliche Stoffe wie Pflanzenöle, Bienenwachs und schadstofffreie Lacke, die keine Nitrocellulose sowie halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe enthalten, zu verwenden. Kunststoffbeschichtungen oder Verzierungen aus Kunststoffen sind nicht zulässig.

Sargabdichtung

Es sind natürliche Stoffe und Ölpapier, in Ausnahmefällen Polyäthylenfolien zu verwenden. Pech, Teer, Harz, Bitumen oder sonstige Kunststoffe sind nicht zulässig.

Material zur Feuchtigkeitsbindung

Zu verwenden ist naturbelassenes Holz in Form von Hobelspänen oder Holzwolle, in Ausnahmefällen auch Sicherheitstrockenfliese oder Sicherheitskristallpulver auf der Basis polymerer Acrylsäure.

Sargausstattung (Bespannung, Matratzen, Decken, Kissen usw.)

Zu verwenden sind Werkstoffe auf natürlicher Cellulosebasis wie z. B. Leinen, Baumwolle, Viskose.

Totenbekleidung

Es gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für die Sargausstattung. Persönliche Kleidung muss den gleichen Anforderungen genügen. Kleidungsstücke, insbesondere Schuhe, die ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehen, dürfen nicht verwendet werden.

Desinfektionsmittel

Es dürfen nur Stoffe verwendet werden, die frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Bestandteilen sind, insbesondere Naturstoffe oder naturidentische Stoffe (z. B. Kampfer). Ihre Unbedenklichkeit ist auf Anforderung durch ein Sicherheitsblatt nach DIN 52 900 zu belegen.

Sonstige Beigaben

Beigaben (religiöse Symbole, Blumen u. ä.) sollen ausschließlich aus Naturprodukten bestehen bzw. auf dieser Basis gefertigt sein.

Nachweis über die Beschaffenheit

Nachweise über die Beschaffenheit der verwendeten Materialien können verlangt werden. Der Nachweis kann u. a. durch Vorlage entsprechender Produkt- oder Gütesiegel geführt werden. Die Beschaffenheit von Materialien kann jederzeit durch die Stadt bzw. in deren Auftrag geprüft werden. Soweit die Materialien nicht den Anforderungen der Friedhofsordnung entsprechen, kann der Auftraggeber für eine Bestattung oder das beauftragte Bestattungsunternehmen zur Zahlung der Untersuchungskosten ganz oder teilweise verpflichtet werden.

Verzeichnis der Grabfelder und Friedhöfe (Anlage 2 zu § 18 Absatz 2 der Friedhofsordnung)

I. Friedhöfe und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Gräber in historisch bedeutsamen Friedhofsteilen des Bergfriedhofes

Die Friedhofsteile umfassen folgende Gräber

Litera A	alle Gräber
Litera B	alle Gräber
Litera C	Nr. 1 - 3a Nr. 50 - 70 Nr. 282 - 287 Nr. 381 - 389 Nr. 404 - 459
Litera D	alle Gräber
Litera D neu	Nr. 1 - 89 Nr. 131 - 163 Nr. 175 - 178 Nr. 246 - 248 291 - 309 Nr. 313 - 344
Litera E	alle Gräber
Litera F	alle Gräber
Litera G	alle Gräber
Litera H	alle Gräber
Litera H neu	Nr. 65 - 137 Nr. 189 - 291 a
Litera I/J	Nr. 1 - 15 Nr. 269 - 270 g Nr. 318 - 321 e Nr. 384 - 388 a Nr. 400 - 496 e
Litera K	Nr. 10 - 60 Nr. 102 - 108 Nr. 171 - 210 Nr. 300 - 325 Nr. 401 - 703 d Nr. 723 - 727
Litera L	Nr. 22 - 37
Litera N	Nr. 292 - 300 d
Litera O	Nr. 1 - 654 a
Litera Q	Nr. 8 - 10 Nr. 272 - 380
Litera R	Nr. 5 - 207 237 Nr. 276 - 296 a Nr. 446 - 512
Litera T	alle Gräber
Litera V	Nr. 1 - 600
Litera V neu	alle Gräber
Litera X	Nr. 1 - 262 a Nr. 284 - 328 Nr. 385 - 420
Litera Y	Nr. 321 - 415
Litera Z	Nr. 1 - 84 Nr. 122 - 182 a Nr. 220 - 274 b

2. Friedhöfe in besonderer landschaftlicher Lage

Friedhof Köpfel im Stadtteil Ziegelhausen; dort alle Gräberfelder.

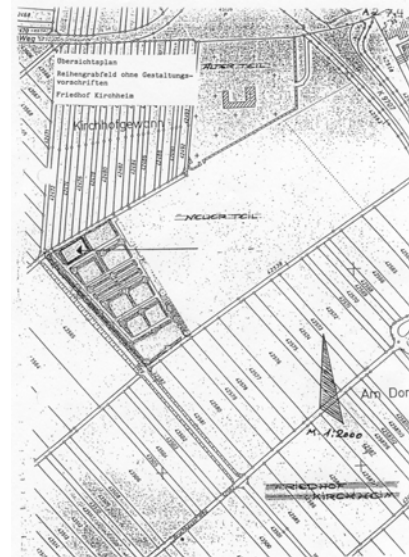
3. Sonderfelder

Die Sonderfelder umfassen folgende Gräber:

Bergfriedhof	
Litera U	Nr 755 - 815
Litera U neu	Nr. 401 - 509
Litera M	Nr. 665 - 736 Nr. 853 - 857
Litera O	Nr. 820 - 887
Friedhof Kirchheim	
Litera E	Nr. 801 - 865
Litera E neu	Nr. 1 - 246
Litera F	Nr. 695 - 760
Friedhof Wieblingen neu	
Litera A	Nr. 370 - 409 Nr. 901 - 949
Litera C	Nr. 1 - 80
Friedhof Handschuhshheim	
Litera H	Nr. 4 - 158 Nr. 627 - 709
Litera K	Nr. 574 - 597

II. Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften

Friedhof Kirchheim, Feld in der Nordwestecke im neuen Teil, Lit. G (siehe Übersichtsplan)



Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

SATZUNG

der Stadt Heidelberg über die Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührensatzung - BGS) vom 20.12.2018

Aufgrund der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, und des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Heidelberg sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt Heidelberg gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungseinrichtungen benutzt,
 3. die nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes bestattungspflichtigen Angehörigen (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung

sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Heidelberg sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.

(2) Bei Sonderleistungen werden die Gebühren nach dem notwendigen Zeit- und Personalaufwand bemessen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Bei der Abgabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern (für Erdbestattungen), die historisch bedeutsam und zu erhalten sind, kann der Gebührenberechnung jeweils nur die für Bestattungen genutzte Grabfläche (mindestens 1 einstelliges Wahlgrab) zugrundegelegt werden.
- (4) Werden in historisch bedeutsamen Friedhofsteilen Nutzungsrechte für Gräber abgegeben, deren Maße die Festlegungen in § 10 Absatz 3 der Friedhofsordnung übersteigen, kann für den übersteigenden Teil die Erhebung eines Nutzungsentgeltes unterbleiben, wenn diese Fläche für Bestattungen nicht genutzt werden kann.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 18. Dezember 1975 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Heidelberg, den 20.12.2018
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Bestattungsgebührensatzung (Bestattungsgebührenverzeichnis - GebVerz-BGS)

1 Gebühren für alle Bestattungsarten	
1.1	Benutzung der Betriebsräume
1.1.1	Benutzung der Leichenhalle 220,00 €
	Folgende Leistungen sind in Nr. 1.1.1 enthalten:
	a) Übernahme des Sarges in der Leichenhalle (Tätigkeiten des Leichenhallenaufsehers)
	b) Kühlzellenbenutzung und Aufbahrung bis zur Beisetzung, Einäscherung oder Überführung nach auswärts
1.1.2	Benutzung des muslimischen Waschraumes (nur im Friedhof Pfaffengrund) 42,00 €

1.2	Benutzung der Feierhalle (einschl. gärtnerische Dekoration und Kranzständer in der Feierhalle)	
1.2.1	Regelbenutzungszeit (30 Minuten)	325,00 €
1.2.2	Zuschlag für verlängerte Benutzungszeit (weitere 30 Minuten)	122,00 €
1.2.3	Benutzung des Abschiedsraumes am Krematorium	198,00 €
1.2.4	Beiwohnung bei der Feuerbestattung (Sargeinführung in den Verbrennungsofen)	42,00 €
1.3	Orgel- oder Harmoniumspiel durch einen Organisten des Friedhofsamtes Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das städtische Instrument durch einen Dritten benutzt wird.	
1.3.1	Honorar bei Regelbenutzungszeit gem. Nr. 1.2.1 (einschl. Benutzung des Instruments)	65,00 €
1.3.2	Zuschlag bei verlängerter Benutzungszeit gem. Nr. 1.2.2 (einschl. Benutzung des Instruments)	32,50 €
1.4	Bei Kindern unter 10 Jahre ermäßigen sich die Gebühren der Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 um jeweils 50 v.H.	
2 Gebühren für Erdbestattung		
2.1	Erdbestattung im Reihen- oder Wahlgrab (auch Beisetzung im jüdischen Friedhof)	1 014,00 €
	Folgende Leistungen sind in Nr. 2.1 enthalten:	
	a) Verbringen des Sarges zum Grab und Versenken des Sarges mit 4 Sargträgern	
	b) Ausheben und Schließen des Grabes	
	c) Ausschlag des Grabes mit Grabmatten	
	d) Verbringen des Blumenschmucks zum Grab innerhalb des Friedhofes	
	e) Verwaltungsaufwand	
2.2	Bereitstellung von 2 zusätzlichen Sargträgern	100,00 €
2.3	Zuschlag für Tiefbettung (nur in Wahlgräbern möglich)	311,00 €
2.4	Zuschlag für Tiefumbettung innerhalb der Ruhezeit	1 045,00 €
3 Gebühren für Feuerbestattung und Urnenbeisetzung		
3.1	Feuerbestattung inkl. Aschekapsel (gewerbliche Leistung - netto zzgl. Umsatzsteuer)	150,00 €
3.2	Feuerbestattung (hoheitliche Leistungen)	204,00 €
	Folgende Leistungen sind in Nr. 3.2 enthalten:	
	a) Annahme des Sarges	
	b) Kühlraumbenutzung	
	c) Verwaltungsaufwand (mit ortspolizeilicher Genehmigung der Feuerbestattung)	
3.3	Urnen	
3.3.1	Beisetzung einer Urne	202,00 €
	Folgende Leistungen sind in Nr. 3.3.1 enthalten:	
	a) Verbringen der Urne zum Grab/zur Urnennische und Versenken/Einstellen der Urne	
	b) Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische	
	c) Transport des Blumenschmucks innerhalb des Friedhofes	
3.3.2	Versand einer Urne im Inland (gewerbliche Leistung - netto zzgl. Umsatzsteuer)	51,00 €
3.3.3	Beisetzung einer Urne von auswärts (Einäscherung erfolgte nicht in Heidelberg) Enthalten sind die in Nr. 3.3.1 genannten Leistungen.	215,00 €
3.3.4	Umbettung einer Urne (innerhalb der Heidelberger Friedhöfe)	324,00 €
3.3.5	Ausbettung einer Urne zum Versand nach auswärts	172,00 €
4 Gebühren für Bestattungsplätze		
4.1	Reihengräber - auf die Dauer der Ruhezeit (18 Jahre)	
4.1.1	Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre	1 124,00 €
4.1.2	Reihengrab für Kinder unter 10 Jahre	620,00 €
4.1.3	Reihengrab in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern	683,00 €
4.1.4	Urnenreihengrab	683,00 €
4.1.5	Anonymes Urnengrab	560,00 €

4.1.6	Besonderes Urnengrab - einschl. Namensplatte (nur Friedhof Kirchheim)	861,00 €
4.1.7	Urnenreihengrab innerhalb gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern	437,00 €
4.2	Wahlgräber für Erdbestattungen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	
4.2.1	Einzelgrab in 1. Reihe	2 385,00 €
4.2.2	Jede weitere Grabstelle einer Grabstätte in 1. Reihe	2 565,00 €
4.2.3	Einzelgrab in 2. und 3. Reihe	2 150,00 €
4.2.4	Jede weitere Grabstelle einer Grabstätte in 2. und 3. Reihe	2 310,00 €
4.2.5	Einzelgrab in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern	2 385,00 €
4.2.6	Jede weitere Grabstelle einer Grabstätte in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern	2 565,00 €
4.3	Urnenwahlgräber mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	
4.3.1	Einzelgrab in 1. Reihe	1 890,00 €
4.3.2	Einzelgrab in 2. Reihe	1 701,00 €
4.3.3	Besonderes Urnenwahlgrab	2 135,00 €
4.3.4	Baumgrab	2 273,00 €
4.3.5	Urnenwahlgrab in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern	1 890,00 €
4.3.6	Baumgrab in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern	1 204,00 €
4.4	Urnennischen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	
4.4.1	Urnennischen in Mauern und Stelen	2 068,00 €
4.4.2	Urnennische im denkmalgeschützten Gebäudeteil des Krematoriums	3 566,00 €
4.5	Nebenland mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren je qm	693,00 €
4.6	Für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern sind die Gebühren der Nr. 4.2 bis 4.5 anteilig nach der Dauer der Verlängerung zu Grunde zu legen.	
5	Gebühren für andere Leistungen auf den Friedhöfen	
5.1	Ausbettungen - zur Überführung nach auswärts	1 385,00 €
5.2	Ausbettung und Wiederbeisetzung der sterblichen Überreste	2 278,00 €
5.3	Beisetzung von Verstorbenen, die von auswärts zugeführt werden (Umbettungsfälle)	948,00 €
5.4	Tiefzuschlag in Höhe der Nr. 2.3 auf die Leistungen der Nr. 5.1 bis 5.3	332,00 €
5.5	Sonderleistungen: Sonstige im Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.	
5.6	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	
5.6.1	Erdbestattung - Samstagszuschlag	326,00 €
5.6.2	Feuerbestattung - Samstagszuschlag	105,00 €
5.6.3	Urnenbeisetzung - Samstagszuschlag	105,00 €
6	Verwaltungsgebühren	
6.1	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabzeichen oder Auflegen von Grabplatten	
6.1.1	Grabmalgenehmigung	74,00 €
6.1.2	Kleinstgrabzeichen 50 v.H. aus Nr. 6.1.1	37,00 €
6.2	Ausstellung eines Leichenpasses	35,00 €
6.3	Ausstellung einer Grabbescheinigung	35,00 €
6.5	Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde	20,00 €
6.6	Ausnahmegenehmigung nach § 33 Bestattungsgesetz	53,00 €

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekannt-

machung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntma-

chung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden

ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

10. SATZUNG

zur Änderung der Ehrenamtsentschädigungssatzung vom 20.12.2018

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Ehrenamtsentschädigungssatzung
In § 2 Absatz 1 der Ehrenamtsentschädigungssatzung vom 23. Juni 1977 (Heidelberger Amts-anzeiger vom 1. Juli 1977), die zuletzt durch Satzung vom 28. April 2016 (Heidelberger Stadtblatt vom 4. Mai 2016) geändert worden ist, wird die Angabe „Euro 665,00“ durch die Angabe „Euro 900,00“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.
Heidelberg, den 20.12.2018
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

10. SATZUNG

zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 20.12.2018

Auf Grund der §§ 4 Absatz 1, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, der §§ 17 Absatz 1 und 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, der §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 1 und 28 des Landesabfallgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) geändert worden ist, sowie des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
Die Abfallwirtschaftssatzung vom 18. Dezember 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Dezember 1997), die zuletzt durch Satzung

20. Dezember 2016 (Heidelberger Stadtblatt vom 28. Dezember 2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 3 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „aus Haushaltungen“ gestrichen.
2. In § 9 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „bioakkumulativen“ durch das Wort „bioakkumulativen“ ersetzt.
3. Dem § 12 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Organische Küchen- und Gartenabfälle sowie Bioabfälle dürfen nicht in Plastiktüten in den Bioabfallbehälter gegeben werden.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 werden die Wörter „bzw. in einem Gewerbebetrieb“ gestrichen.
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Festsetzung von Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der Behälter für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfolgt unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EGW) und einem Mindestbehältervolumen von 12 Litern pro EGW und Woche. Das Behältervolumen für Restabfall berechnet sich durch Multiplikation der festgestellten Einwohnergleichwerte mit dem

Mindestbehältervolumen. Die Einwohnergleichwerte werden auf Basis der Beschäftigten-, Platz-, Bett- und Zimmerzahlen ermittelt. Sofern ein Behältervolumen resultiert, welches nicht durch die angebotenen Restmüllbehälter vorgesehen ist, wird auf das nächstmögliche Behältervolumen aufgerundet.

Abweichend kann bei durch den Anschlusspflichtigen nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen festgesetzt werden. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise sowie gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur

Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen durch Bescheid fest, mindestens jedoch einen 60-Liter-Restmüllbehälter im Bedarfssystem.

Bei Grundstücken, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen und der Nachweis erbracht wird, dass sämtliche Abfälle zur Verwertung ordnungsgemäß und schadlos außerhalb der städtischen Entsorgungswege verwertet werden, ist mindestens ein 60-Liter-Restmüllbehälter zu nutzen. In diesem Fall ist die Nutzung der Recyclinghöfe für die Abfälle zur Verwertung nicht zulässig.

Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Kategorie	Art des Gewerbebetriebs / der Einrichtung	Beschäftigte / Platz / Bett / Zimmer	Einwohnergleichwert
1	Altenheime, Kinderheime, Wohnheime, Krankenhäuser u. ä. Einrichtungen	je Platz oder Bett	1,0
2	Schulen und Kindergärten	je Person	0,1
3	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, u.a.	je 3 Personen	1,0
4	Selbständig Tätige der freien Berufe	je Person	0,5
5	Selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Person	0,5
6	Schank- und Speisewirtschaften, Eisdielen	je Person	4,0
7	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind	je Person	2,0
8	Beherbergungsbetriebe	je Zimmer	0,5
9	Imbisswagen und -stuben	je Person	8,0
10	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Person	2,0
11	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Person	0,5
12	Nahrungsmittelerzeugungsbetriebe (z. B. Bäckereien, Metzgereien)	je Person	2,0
13	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Person	0,5

Innerhalb einzelner Gewerbebetriebe/Einrichtungen werden die Teilwerte addiert und anschließend auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet. Werden mehrere einzelne Gewerbebetriebe/Einrichtungen zusammen angegeben, wird der Einwohnergleichwert für jede einzelne Einrichtung gesondert ermittelt und aufgerundet und danach addiert.

Beschäftigte im Sinne der vorstehenden Regelungen sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Teilzeitbeschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung richten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen vorstehend keine Regelungen enthalten sind.

Bei Grundstücken, auf denen sowohl Hausmüll als auch gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den festgesetzten Abfallbehältern für Hausmüll gemäß Absatz 1 ein Abfallbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle,

die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 1 festgesetzten Abfallbehältern bereitgestellt werden können, kann die Stadt auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Restmüllbehälter zulassen. In diesen Fällen ist jedoch mindestens ein 120-Liter-Restmüllbehälter im Bedarfssystem zu nutzen.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 5 bis 9.

5. § 16 Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Haben sich die Benutzer für den Teilservice nach Satz 2 entschieden, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter am von der Stadt festgelegten Tag der Entleerung (Absatz 1 Satz 2) am nächsten zum Grundstück gelegenen, mit den Entsorgungsfahrzeugen der Stadt nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften anfahrbaren Straßenrand - möglichst auf dem Gehweg - rechtzeitig zur Entleerung bereitstehen und die von den Beauftragten der Stadt entleerten Abfallbehälter unverzüglich nach der Entleerung wieder an ihre Standplätze zurückgestellt werden.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Sperrmüll finden in jedem Stadtteil zwei Mal pro Kalenderjahr an von der Stadt vorgegebenen Terminen Abholungen für den gesamten Stadtteil statt. Jeder Haushalt sowie Gewerbebetriebe oder vergleichbare Einrichtungen, welche nicht von der Nutzung ausgeschlossen sind, können diese Abholtermine in Anspruch nehmen,

wenn diese sich dazu schriftlich vorher anmelden. Bei zusätzlichem Bedarf können diese eine gesonderte Abholung vereinbaren (Express-Sperrmüll).“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Entsorgungsfahrzeug“ die Wörter „nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften“ eingefügt.

7. In 25 Absatz 1 Nummer 29 wird der Punkt am Ende durch folgende Wörter ersetzt:

„30. entgegen § 14 Absatz 4 die Recyclinghöfe von Gewerbebetrieben und vergleichbaren Einrichtungen in unzulässiger Weise nutzt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Heidelberg, den 20.12.2018
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

20. SATZUNG

zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 20.12.2018

Auf Grund der §§ 4 Absatz 1, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, der §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, der §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 1 und 28 des Landesabfallgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) geändert worden ist, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, sowie der §§ 2 Absatz 1 bis 4, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592,

593) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abfallgebührensatzung

§ 3 der Abfallgebührensatzung vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 1996), die zuletzt durch Satzung vom 20. Dezember 2016 (Heidelberger Stadtblatt vom 28. Dezember 2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Auf Grundstücken, bei denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, werden für die Restmüllbehälter und Restmüll-Großraumbehälter bis 5 m³ abweichende Benutzungsgebühren erhoben, die sich ebenfalls aus einer nach Behältergröße gestaffelten Jahresgebühr und Leistungsgebühr zusammensetzen.“

2. Absatz 16 wird wie folgt gefasst: „(16) Bei Wiegungen auf der öffentlichen Brückenwaage in der Abfallentsorgungsanlage wird die Gebühr je Wiegung erhoben.“

3. Folgender Absatz 17 wird angefügt: „(17) Für Gewerbebetriebe und vergleichbare Einrichtungen, die von der Verpflichtung zur Aufstellung von Restabfallbehältern befreit sind (§ 11 Absatz 3 Abfallwirtschafts-satzung) wird eine Pauschalgebühr erhoben.“

4. Die Anlage (Abfallgebührenverzeichnis) zur Abfallgebührensatzung erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Heidelberg, den 20.12.2018
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Impressum

Herausgeber

Stadt Heidelberg, Amt für
Öffentlichkeitsarbeit
Marktplatz 10,
69045 Heidelberg
☎ 06221 58-12000
✉ oeffentlichkeitsarbeit@
heidelberg.de

Amtsleitung

Achim Fischer

Redaktion

Eberhard Neudert-Becker (neu),
Christian Beister (chb), Christiane
Calis (cca), Christina Euler (eu),
Lisa Grüterich (lgr), Timm Herre
(tir), Claudia Kehrl (ck), Nathalie
Pellner (pen), Constanze
Urbschat (urb), Nina Stöber (stö)

Druck und Vertrieb

Rhein-Neckar-Zeitung GmbH

Vertrieb-Hotline

☎ 0800 06221-20

**Gebührenverzeichnis
zur Abfallgebührensatzung
(Abfallgebührenverzeichnis - GebVerz-AGS)**

1.	Restmüllbehälter	
1.1	Die Gebühren betragen:	
1.1.1	ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)	
	Für einen 60-Liter-Behälter	
	Jahresgebühr	90,00 Euro / Jahr
	Leistungsgebühr im Bedarfssystem	2,80 Euro / Leerung
	Für einen 120-Liter-Behälter	
	Jahresgebühr	90,00 Euro / Jahr
	Leistungsgebühr	
	- bei wöchentlicher Leerung	291,20 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	145,60 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	5,60 Euro / Leerung
	- für Spitzenmengen in von der Stadt hierfür ausgegebenen Säcken	5,60 Euro / Sack
	Für einen 240-Liter-Behälter	
	Jahresgebühr	180,00 Euro / Jahr
	Leistungsgebühr	
	- bei wöchentlicher Leerung	582,40 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	291,20 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	11,20 Euro / Leerung
	Für einen 660-Liter-Behälter	
	Jahresgebühr	495,00 Euro / Jahr
	Leistungsgebühr	
	- bei wöchentlicher Leerung	1 601,60 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	800,80 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	3 203,20 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	30,80 Euro / Leerung
	Für einen 1100-Liter-Behälter	
	Jahresgebühr	825,00 Euro / Jahr
	Leistungsgebühr	
	- bei wöchentlicher Leerung	2 667,60 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	1 333,80 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	5 335,20 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	51,30 Euro / Leerung
1.1.2	inklusive des Service des raus- und Reinstellens bei satzungskonformen Standplätzen (Vollservice)	
	Für einen 60-Liter-Behälter	
	Jahresgebühr	90,00 Euro / Jahr
	Leistungsgebühr im Bedarfssystem	3,10 Euro / Leerung
	Für einen 120-Liter-Behälter	
	Jahresgebühr	90,00 Euro / Jahr
	Leistungsgebühr	
	- bei wöchentlicher Leerung	306,80 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	153,40 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	5,90 Euro / Leerung
	Für einen 240-Liter-Behälter	
	Jahresgebühr	180,00 Euro / Jahr
	Leistungsgebühr	
	- bei wöchentlicher Leerung	603,20 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	301,60 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	11,60 Euro / Leerung
	Für einen 660-Liter-Behälter	
	Jahresgebühr	495,00 Euro / Jahr
	Leistungsgebühr	

	- bei wöchentlicher Leerung	1 643,20 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	821,60 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	3 286,40 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	31,60 Euro / Leerung
	Für einen 1100-Liter-Behälter	
	Jahresgebühr	825,00 Euro / Jahr
	Leistungsgebühr	
	- bei wöchentlicher Leerung	2 714,40 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	1 357,20 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	5 428,80 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	52,20 Euro / Leerung
1.1.3	Für das Raus- und Reinstellen bei nicht satzungskonformen Standplätzen (Komfortservice) sind folgende, gegenüber den Gebühren nach Nr. 1.1.2 zusätzliche Gebühren zu entrichten:	
	a) Für einen 60-Liter-Behälter bei Abholung im Bedarfssystem	
	- in der Komfortstufe 1	14,10 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	28,20 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	42,30 Euro / Jahr
	b) Für einen 120-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
	- in der Komfortstufe 1	28,20 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	56,40 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	84,60 Euro / Jahr
	bei 14-täglicher Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
	- in der Komfortstufe 1	14,10 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	28,20 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	42,30 Euro / Jahr
	c) Für einen 240-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
	- in der Komfortstufe 1	56,40 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	112,80 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	169,20 Euro / Jahr
	bei 14-täglicher Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
	- in der Komfortstufe 1	28,20 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	56,40 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	84,60 Euro / Jahr
	d) Für einen 660-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
	- in der Komfortstufe 1	155,60 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	311,20 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	466,80 Euro / Jahr
	bei 14-täglicher Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
	- in der Komfortstufe 1	77,80 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	155,60 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	233,40 Euro / Jahr
	bei zweimal wöchentlicher Leerung	
	- in der Komfortstufe 1	311,20 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	622,40 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	933,60 Euro / Jahr
	e) Für einen 1100-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
	- in der Komfortstufe 1	259,60 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	519,20 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	778,80 Euro / Jahr
	bei 14-täglicher Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
	- in der Komfortstufe 1	129,80 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	259,60 Euro / Jahr

	- in der Komfortstufe 3	389,40 Euro / Jahr			- für Zwischenleerungen	gebührenfrei
	bei zweimal wöchentlicher Leerung				Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter	
	- in der Komfortstufe 1	519,20 Euro / Jahr			- bei wöchentlicher Leerung	20,80 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	1 038,40 Euro / Jahr			- bei 14-täglicher Leerung	10,40 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	1 557,60 Euro / Jahr			- für Zwischenleerungen	gebührenfrei
1.2	Die Gebühren für Restmüll-Großraumbehälter betragen:				2.1.3	Für das Raus- und Reinstellen bei nicht satzungskonformen Standplätzen (Komfortservice) sind folgende, gegenüber den Gebühren Nr. 2.1.2, zusätzlichen Gebühren zu entrichten:
	Für einen 2,5 m ³ -Großraumbehälter					Für einen 120-Liter und 240-Liter-Behälter die in Nr. 1.1.3 b) und c) dieses Gebührenverzeichnisses festgelegten zusätzlichen Gebühren.
		Jahres- gebühr Euro / Jahr	Leistungs- gebühr Euro / Jahr	gesamt Euro / Jahr	2.2	Die Gebühren für Papierbehälter aus Haushaltungen betragen:
	bei 14-täglicher Abholung	937,50	3 031,60	3 969,10	2.2.1	ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)
	bei einm. Abholung/Woche	1 875,00	6 063,20	7 938,20		Bei 14-täglicher Leerung
	bei zweim. Abholung/Woche	3 750,00	12 126,40	15 876,40		Für einen 660-Liter-Papierbehälter
	bei jeder Zwischenleerung und sonstigen Abholung		116,60 Euro / Abh.			- bei wöchentlicher Leerung
						148,40 Euro / Jahr
	Für einen 5 m ³ -Großraumbehälter					Für einen 1100-Liter-Papierbehälter
		Jahres- gebühr Euro / Jahr	Leistungs- gebühr Euro / Jahr	gesamt Euro / Jahr		- bei wöchentlicher Leerung
	bei 14-täglicher Abholung	1 875,00	6 063,20	7 938,20	2.2.2	inklusive des Services des Raus- und Reinstellens (Vollservice)
	bei einm. Abholung/Woche	3 750,00	12 126,40	15 876,40		Für einen 120-Liter-Papierbehälter
	bei zweim. Abholung/Woche	7 500,00	24 252,80	31 752,80		- bei 14-täglicher Leerung
	bei dreim. Abholung/Woche	11 250,00	36 379,20	47 629,20		7,80 Euro / Jahr
	bei fünfm. Abholung/Woche	18 750,00	60 632,00	79 382,00		Für einen 240-Liter-Papierbehälter
	bei jeder Zwischenleerung und sonstigen Abholung		233,20 Euro / Abh.			- bei 14-täglicher Leerung
						10,40 Euro / Jahr
	Für einen 10 m ³ -Großraumbehälter					Für einen 660-Liter-Papierbehälter
	- je Tonne Restmüll		120,00 Euro			- bei wöchentlicher Leerung
	- Behältermiete		24,50 Euro / Monat			190,00 Euro / Jahr
	Hinzu kommen nach Nr. 4.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.					- bei 14-täglicher Leerung
	Für einen 35 m ³ -Großraumbehälter					20,80 Euro / Jahr
	- je Tonne Restmüll		120,00 Euro			Für einen 1100-Liter-Papierbehälter
	- Behältermiete		47,90 Euro / Monat			- bei wöchentlicher Leerung
	Hinzu kommen nach Nr. 4.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.					294,10 Euro / Jahr
1.3	Die Gebühren für Pressbehälter betragen:				2.2.3	Für das Raus- und Reinstellen bei nicht satzungskonformen Standplätzen (Komfortservice) sind folgende, gegenüber den Gebühren nach Nr. 2.2.2 zusätzliche Gebühren zu entrichten:
	für einen Behälter für gepressten Abfall					Für einen 120-Liter und 240-Liter-Behälter bei 14-täglicher Leerung sowie für einen 660-Liter und 1100-Liter-Behälter bei wöchentlicher und 14-täglicher Leerung die in Nr. 1.1.3 a) bis d) dieses Gebührenverzeichnisses festgelegten zusätzlichen Gebühren.
	- je Tonne Restmüll		120,00 Euro		3.1	Die einmalige Gebühr für den Erwerb des für die Abholung im Vollservice und im Komfortservice erforderlichen Aufklebers (§ 3 Abs. 6) beträgt
	Hinzu kommen nach Nr. 4.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.					5,00 Euro / Aufkleber
1.4	Bei zugelassenem Verdichten des Restmülls (§ 15 Abs. 8 S. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) wird ein Gebührenzuschlag von 70% der ohne Verpressung zu zahlenden Leistungsgebühr erhoben.				3.2	Die Bearbeitungsgebühr für den jährlichen erneuten Anschluss an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 8) beträgt
2.	Behälter für Abfälle zur Verwertung					15,00 Euro / Bereitst.
2.1	Die Gebühren für Bioabfallbehälter betragen:				3.3	Die Gebühr für eine Änderung der Zahl, Art, Größe, des Entsorgungsrhythmus oder der Serviceart der Abfallbehälter (§ 3 Abs. 9, S. 4) beträgt:
2.1.1	ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)					15,00 Euro / Änderung
	Für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter				4.1	Die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen aller Behälter betragen
	- bei wöchentlicher Leerung		gebührenfrei			je Stunde Arbeitszeit pro Mitarbeiter
	- bei 14-täglicher Leerung		gebührenfrei			43,70 Euro
	- für Zwischenleerungen		gebührenfrei			je Betriebsstunde des Leerungsfahrzeuges
	- für Spitzenmengen in von der Stadt hierfür ausgegebenen Säcken		1,00 Euro / Sack			- Absetzkipper
						40,30 Euro
	Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter					- Abrollkipper
	- bei wöchentlicher Leerung		gebührenfrei			46,10 Euro
	- bei 14-täglicher Leerung		gebührenfrei			- Müllwagen, Umleerwagen
	- für Zwischenleerungen		gebührenfrei			49,70 Euro
	Hinzu kommen die Gebühren für die anteilige An- und Abfahrtszeit berücksichtigt.					Hinzu kommen die Gebühren für die Entsorgung der Abfallmenge in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen gemäß Nr. 7.
2.1.2	inklusive des Services des Raus- und Reinstellens (Vollservice)				4.2	Gebühr für das separate Anfahren aller Behälter bis 5 m ³ zur Abfallentsorgung
	Für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter					34,30 Euro / Anfahrt
	- bei wöchentlicher Leerung		15,60 Euro / Jahr			Hinzu kommen nach Nr. 1.1.1, 1.1.2 und 1.2 die Gebühren für die Zwischenleerung oder sonstige Leerung.
	- bei 14-täglicher Leerung		7,80 Euro / Jahr			

4.3	Gebühr für das separate Stellen und Holen aller Behälter bis 5 m³ Hinzu kommen nach Nr. 1.1.1, 1.1.2 und 1.2 die Gebühren für die Zwischenleerung oder sonstige Leerung.	32,80 Euro / Transport	- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 10 t	88,70 Euro / Anlieferung		
5.	Die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach der unter Nr. 4 getroffenen Regelung erhoben. Hinzu kommen die Gebühren für die Entsorgung der Abfälle nach Nr. 6 bis 10		7.4	Mineralfaserabfälle Mineralfaserabfälle werden nur in 120-Liter-Säcken angenommen.	3,10 Euro / Sack	
6.1	Gebühren für die Entsorgung von nicht recyclingfähigem Erdaushub und Bauschutt - An den Recyclinghöfen können Mengen bis maximal einer PKW-Kofferraumladung angeliefert werden. Die Gebühr beträgt - An der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen können Mengen bis maximal 1000 kg angeliefert werden. Die Gebühr beträgt Unterhalb der Mindestlasten der Brückenwaage wird die Gebühr nicht nach Gewicht, sondern pauschal pro Anlieferung bemessen. - Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 10 t - Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 10 t	11,20 Euro / Anlieferung 93,30 Euro / t	7.5	Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Brückenwaage In der Gebühr ist das Zurückwiegen des leeren Fahrzeuges und die Ausstellung eines Wiegescheines inbegriffen.	7,20 Euro / Wiegung	
6.2	Gebühren für die Annahme von recyclingfähigem Bauschutt An den Recyclinghöfen können nur Kleinmengen (Ladung eines PKW mit Anhänger oder eines Kleintransporters) angeliefert werden. Die Gebühren betragen - PKW-Kofferraumladung - Ladung eines PKW mit Anhänger oder eines Kleintransporters	4,00 Euro / Anlieferung 8,00 Euro / Anlieferung	8.	Gebühren für die Entsorgung von PKW-Altreifen an den Recyclinghöfen PKW-Altreifen werden maximal in einer Menge von 4 Stück angenommen.	3,40 Euro / Stück	
6.3	Gebühren für die Entsorgung von Sperrmüll, Holz, Flach- und Spiegelglas, Teppichboden, Baumstämme und Baumwurzeln bei Selbstanlieferung an den Recyclinghöfen Bei Kleinmengen bis zur Ladung eines PKW mit Anhänger oder eines Kleintransporters betragen die Gebühren - PKW-Kofferraumladung - Ladung eines PKW mit Anhänger oder eines Kleintransporters An der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen werden auch größere Mengen angenommen. Die Gebühren richten sich nach Nummer 7.	4,00 Euro / Anlieferung 8,00 Euro / Anlieferung	9.	Gebühren für die Entsorgung von Feuerlöschern und Gasflaschen am Recyclinghof Oftersheimer Weg		
7.	Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen		9.1.	Feuerlöscher Abfallschlüssel nach AVV 160507*	6,30 Euro / kg	
7.1	Restmüll und Sperrmüll Unterhalb der Mindestlasten der Brückenwaage wird die Gebühr nicht nach Gewicht, sondern pauschal pro Anlieferung bemessen. - Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 10 t - Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 10 t	120,00 Euro / t 14,40 Euro / Anlieferung 48,00 Euro / Anlieferung	9.2	Gase in Druckbehälter Abfallschlüssel nach AVV 160505	2,90 Euro / kg	
7.2.	Grünschnitt aus Handel, Handwerk und Gewerbe Unterhalb der Mindestlasten der Brückenwaage wird die Gebühr nicht nach Gewicht, sondern pauschal pro Anlieferung bemessen. - Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 10 t - Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 10 t	64,70 Euro / t 8,00 Euro / Anlieferung 25,90 Euro / Anlieferung	10.	Gebühren für die Entsorgung der nachstehenden Abfälle aus Handel, Handwerk und Gewerbe am Recyclinghof Oftersheimer Weg		
7.3	Asbesthaltige Abfälle Unterhalb der Mindestlasten der Brückenwaage wird die Gebühr nicht nach Gewicht, sondern pauschal pro Anlieferung bemessen. - Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 10 t	221,70 Euro / t 26,60 Euro / Anlieferung		Abfallart	Abfallschlüssel nach AVV	
				- Altlacke	200127*	2,40 Euro / kg
				- Altmedikamente	200132	2,10 Euro / kg
				- Altöl	130205*	1,80 Euro / kg
				- Anorganische Laborchemikalien	160507*	6,30 Euro / kg
				- Autobatterien	160601*	1,20 Euro / kg
				- Bremsflüssigkeit	160113*	2,70 Euro / kg
				- Dispersionsfarben	200128	2,20 Euro / kg
				- Druckbehälter mit poröser Matrix	150111*	137,40 Euro / Stück
				- Fettabscheider	020203	2,30 Euro / kg
				- Fotochemikalien	200117*	3,40 Euro / kg
				gebrauchte Chemikalien	160509	2,50 Euro / kg
				- Hg-haltige Abfälle	200121*	27,50 Euro / kg
				- Laborchemikalien	160506*	6,30 Euro / kg
				- Laugengemische	200115*	3,30 Euro / kg
				- Leerebalagen	150110*	2,30 Euro / kg
				- Leim- und Klebemittel	200127*	2,40 Euro / kg
				- Lösemittel	200113*	2,70 Euro / kg
				Ni-Cd-Akkus mit Alkalien	160602*	6,40 Euro / kg
				- ölverschmutzte Betriebsmittel	150202*	2,30 Euro / kg
				- Pestizide	200119*	3,30 Euro / kg
				- Säuregemische	200114*	3,30 Euro / kg
				- Spraydosen	160504*	3,30 Euro / kg
				- Tenside	200130*	2,70 Euro / kg
				- Trockenbatterien	200133*	1,70 Euro / kg
				Unterhalb der Mindestlasten der Waage für die Schaffstoffsammlung wird die Gebühr nicht nach Gewicht, sondern pauschal pro Anlieferung bemessen. - Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 4 kg	2,60 Euro/Anlieferung	
			11.	Gebühren für die Abholung von Sperrmüll		
			11.1	Sperrmüllabholung		
				- bis 3 m³	gebührenfrei	
				- je weiterem angefangenen Kubikmeter	34,40 Euro / m³	
				- je Stunde Arbeitszeit bei Vollservice, wobei bei der Gebühr auch die anteilige An- und Abfahrtszeit berücksichtigt wird	79,30 Euro	
			11.2	Express-Sperrmüll (max. 3 m³)	91,00 Euro / Auftrag	
				- je weiterem angefangenen Kubikmeter	34,40 Euro / m³	

	- je Stunde Arbeitszeit bei Volls-service, wobei bei der Gebühr auch die anteilige An- und Abfahrtszeit berücksic htigt wird	79,30 Euro			
12.	Gebühren für den Ersatz von beschädigten Behältern				
	- 60-Liter-Behälter	36,00 Euro			
	- 120-Liter-Behälter	36,00 Euro			
	- 240-Liter-Behälter	44,20 Euro			
	- 660-Liter-Behälter	154,70 Euro			
	- 1100-Liter-Behälter	248,60 Euro			
13.	Restmüllbehälter auf Grundstücken, bei denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen				
13.1	Die Gebühren betragen:				
13.1.1	ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)				
	Für einen 60-Liter-Behälter				
	Jahresgebühr	52,30 Euro / Jahr			
	Leistungsgebühr im Bedarfssystem	0,80 Euro / Leerung			
	Für einen 120-Liter-Behälter				
	Jahresgebühr	52,30 Euro / Jahr			
	Leistungsgebühr				
	- bei wöchentlicher Leerung	83,20 Euro / Jahr			
	- bei 14-täglicher Leerung	41,60 Euro / Jahr			
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	1,60 Euro / Leerung			
	- für Spitzenmengen in von der Stadt hierfür ausgegebenen Säcken	1,60 Euro / Sack			
	Für einen 240-Liter-Behälter				
	Jahresgebühr	104,60 Euro / Jahr			
	Leistungsgebühr				
	- bei wöchentlicher Leerung	166,40 Euro / Jahr			
	- bei 14-täglicher Leerung	83,20 Euro / Jahr			
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	3,20 Euro / Leerung			
	Für einen 660-Liter-Behälter				
	Jahresgebühr	287,60 Euro / Jahr			
	Leistungsgebühr				
	- bei wöchentlicher Leerung	457,60 Euro / Jahr			
	- bei 14-täglicher Leerung	228,80 Euro / Jahr			
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	915,20 Euro / Jahr			
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	8,80 Euro / Leerung			
	Für einen 1100-Liter-Behälter				
	Jahresgebühr	479,40 Euro / Jahr			
	Leistungsgebühr				
	- bei wöchentlicher Leerung	759,20 Euro / Jahr			
	- bei 14-täglicher Leerung	379,60 Euro / Jahr			
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	158,44 Euro / Jahr			
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	14,60 Euro / Leerung			
13.1.2	inklusive des Services des Raus- und Reinstellens bei satzungskonformen Standplätzen (Vollservice)				
	Für einen 60-Liter-Behälter				
	Jahresgebühr	52,30 Euro / Jahr			
	Leistungsgebühr im Bedarfssystem	1,10 Euro / Leerung			
	Für einen 120-Liter-Behälter				
	Jahresgebühr	52,30 Euro / Jahr			
	Leistungsgebühr				
	- bei wöchentlicher Leerung	98,80 Euro / Jahr			
	- bei 14-täglicher Leerung	49,40 Euro / Jahr			
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	1,90 Euro / Leerung			
	Für einen 240-Liter-Behälter				
	Jahresgebühr	104,60 Euro / Jahr			
	Leistungsgebühr				
	- bei wöchentlicher Leerung	187,20 Euro / Jahr			
	- bei 14-täglicher Leerung	93,60 Euro / Jahr			
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	3,60 Euro / Leerung			
	Für einen 660-Liter-Behälter				
	Jahresgebühr	287,60 Euro / Jahr			
	Leistungsgebühr				
	- bei wöchentlicher Leerung	499,20 Euro / Jahr			
	- bei 14-täglicher Leerung	249,60 Euro / Jahr			
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	998,40 Euro / Jahr			
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	9,60 Euro / Leerung			
	Für einen 1100-Liter-Behälter				
	Jahresgebühr	479,40 Euro / Jahr			
	Leistungsgebühr				
	- bei wöchentlicher Leerung	806,00 Euro / Jahr			
	- bei 14-täglicher Leerung	403,00 Euro / Jahr			
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	1 612,00 Euro / Jahr			
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	15,50 Euro / Leerung			
13.1.3	Für das Raus- und Reinstellen bei nicht satzungskonformen Standplätzen (Komfortservice) sind gegenüber den Gebühren nach Nr. 13.1.2 zusätzliche Gebühren nach Nr. 1.1.3 zu entrichten.				
13.2	Die Gebühren für Restmüll-Großraumbehälter betragen:				
	Für einen 2,5 m ³ -Großraumbehälter				
			Jahres- gebühr Euro / Jahr	Leistungs- gebühr Euro / Jahr	gesamt Euro / Jahr
	bei 14-täglicher Abholung		544,80	865,80	1 410,60
	bei einm. Abholung/Woche		1 089,60	1 731,60	2 821,20
	bei zweim. Abholung/Woche		2 179,20	3 463,20	5 642,40
	bei jeder Zwischenleerung und sonstigen Abholung			33,30 Euro / Abh.	
	Für einen 5 m ³ -Großraumbehälter				
			Jahres- gebühr Euro / Jahr	Leistungs- gebühr Euro / Jahr	gesamt Euro / Jahr
	bei 14-täglicher Abholung		1 089,60	1 731,60	2 821,20
	bei einm. Abholung/Woche		2 179,20	3 463,20	5 642,40
	bei zweim. Abholung/Woche		4 358,40	6 926,40	11 284,80
	bei dreim. Abholung/Woche		6 537,30	10 389,60	16 926,90
	bei fünfm. Abholung/Woche		10 896,00	17 316,00	28 212,00
	bei jeder Zwischenleerung und sonstigen Abholung			66,60 Euro / Abh.	
	Für einen 10 m ³ -Großraumbehälter				
	- je Tonne Restmüll			120,00 Euro	
	- Behältermiete			24,50 Euro / Monat	
	Hinzu kommen nach Nr. 4.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.				
	Für einen 35 m ³ -Großraumbehälter				
	- je Tonne Restmüll			120,00 Euro	
	- Behältermiete			47,90 Euro / Monat	
	Hinzu kommen nach Nr. 4.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.				
	Die Gebühren für Pressbehälter betragen für einen Behälter für gepressten Abfall				
	- je Tonne Restmüll			120,00 Euro	
	Hinzu kommen nach Nr. 4.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.				
14.	Für Gewerbebetriebe und vergleichbare Einrichtungen, die von der Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallgefäßen befreit sind (§ 11 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung) wird eine Pauschalgebühr von 52,30 Euro pro Jahr erhoben.				

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

SATZUNG

**über die Einrichtung eines Beirats
für Architektur und Stadtgestaltung
(Gestaltungsbeiratssatzung - GBS)
vom 24.07.2018**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) geändert worden ist, hat der Gemeinderat am 24.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Heidelberg setzt seit vielen Jahren positive Akzente der Stadtentwicklung durch die Ausschreibung von Wettbewerben für Bauvorhaben von stadtbildprägender Bedeutung. Zur weiteren Belebung der Baukultur und zur Unterstützung der Denkmalpflege in der Stadt Heidelberg soll ein Beirat für Architektur und Stadtgestaltung (Gestaltungsbeirat) eingerichtet werden. Ziel ist es, die städtebauliche und architektonische Qualität zu sichern, eine nachhaltige qualitative Steigerung der Planungs- und Baukultur zu erreichen, deren Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen und städtebaulichen bzw. architektonischen Fehlentwicklungen vorzubeugen. Der Beirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die Stadt Heidelberg in ihrer Arbeit. Er begutachtet vornehmlich Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild.

§ 1**Aufgabenstellung**

Der Gestaltungsbeirat begutachtet die ihm von der Stadt Heidelberg vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und landschaftsplanerische Qualität unter Berücksichtigung des Stadt- und Landschaftsbildes und der Denkmalpflege. Der Beirat wirkt als fachkompetente ständige Expertenkommission mit ausschließlich beratender Funktion. Er fasst Stellungnahmen zu den jeweiligen Vorhaben mit

Empfehlungen zur Erreichung dieser Ziele und berät damit die Stadt Heidelberg. Die Verwaltung bezieht die Stellungnahmen und Empfehlungen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei ihrer Entscheidungsfindung mit ein.

§ 2**Zusammensetzung**

(1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus fünf weisungsunabhängigen Sachverständigen zusammen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder des Stellvertreters während der Wahlperiode, so erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Zeit.

(2) Die Sachverständigen werden durch den Gemeinderat der Stadt Heidelberg für die Dauer von zwei Jahren berufen; eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Die Sachverständigen müssen Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur oder Landschaftsplanung sein und sollen die Qualifikation zum Preisrichter besitzen. Sie müssen ihren Wohnort außerhalb der Stadt Heidelberg haben und können auch aus dem benachbarten Ausland stammen.

(3) Die Sachverständigen können durch den Gemeinderat abberufen werden, wenn

1. Hinderungsgründe im Sinne der §§ 28, 29 Gemeindeordnung eintreten oder
2. sie gegen die Pflichten nach § 6 Absatz 2 verstoßen oder
3. sie im Kalenderjahr nicht an mindestens der Hälfte der Sitzungen teilnehmen.

Bei Abberufung eines Mitglieds beruft der Gemeinderat der Stadt Heidelberg unverzüglich ein neues Mitglied.

(4) Bei der Berufung der Mitglieder des Gestaltungsbeirats soll berücksichtigt werden, dass durch diese alle Fachgebiete (Städtebau, Architektur, Landschaftsplanung, Denkmalpflege) im Gestaltungsbeirat vertreten sind.

(5) Die Sachverständigen dürfen grundsätzlich zwei Jahre vor und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Heidelberg planen oder bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten aus Wettbewerbserfolgen.

§ 3**Geschäftsstelle**

(1) Der Gestaltungsbeirat erhält eine Geschäftsstelle im Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Heidelberg.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden, dem Baudezernenten sowie den je nach Vorhaben betroffenen Fachämtern vor.

(3) Stellungnahmen des Gestaltungsbeirates werden den Bauherren bzw. deren Beauftragten durch die Geschäftsstelle übersandt.

§ 4**Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates**

(1) Der Gestaltungsbeirat beurteilt auf Vorschlag des Baudezernenten oder des Bau- und Umweltausschusses Bauvorhaben, die aufgrund ihrer exponierten Lage, ihrer Größe und Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild, die städtebauliche Entwicklung oder öffentliche Räume prägend oder für die Denkmalpflege bedeu-

tend sein können und gibt entsprechende Stellungnahmen und Empfehlungen ab.

(2) Vorhaben, die aus Wettbewerben nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder Mehrfachbeauftragungen hervorgegangen sind, werden nur dann begutachtet, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht. Innerhalb von Wettbewerbsverfahren kann der Gestaltungsbeirat beteiligt werden, beispielsweise zur Erarbeitung von Wettbewerbsbedingungen.

(3) Der Gestaltungsbeirat soll im Rahmen seiner Stellungnahmen auch konkret durch den Baudezernenten formulierte Fragestellungen beraten und beantworten.

§ 5**Geschäftsgang**

(1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden in der Regel vier Mal im Jahr statt. Bei Bedarf sind weitere Sitzungen möglich.

(2) Die Sitzungstermine sollen für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

(3) Die Einberufung des Gestaltungsbeirats erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die Geschäftsstelle mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirats möglich.

§ 6**Beschlussfähigkeit**

(1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Sachverständige ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Sachverständigen, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.

(2) Die Vorschriften der Gemeindeordnung zu Befangenheit und Verschwiegenheit gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Ist ein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

§ 7**Sitzungen**

(1) In den Sitzungen des Gestaltungsbeirats werden die Vorhaben öffentlich vorgestellt, sofern der Bauherr nicht widerspricht. An die Vorstellung der Vorhaben schließen sich die Beratungen an.

(2) Den Sitzungen geht eine nichtöffentliche Ortsbegehung voraus, an der die Mitglieder des Gestaltungsbeirats gemeinsam mit der Verwaltung die konkrete städtebauliche Situation besichtigen. Die Teilnahme der Mitglieder des Bauausschusses ist möglich. Gleiches gilt für Sonderfachleute auf Einladung der Verwaltung.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gestaltungsbeirats, im Verhinderungsfall der Stellvertreter. Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der internen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme zu den beratenen Vorhaben (als Teil des Protokolls, oder gesondert).

(4) Das Protokoll der Sitzung wird von der Geschäftsstelle verfasst.

(5) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

§ 8**Erneute Behandlung**

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Gestaltungsbeirates, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Gestaltungsbeirat gibt hierfür die Kriterien bekannt. Das Vorhaben kann dem Gestaltungsbeirat erneut vorgelegt werden, wenn der Baudezernent dies vorschlägt. Der Gestaltungsbeirat kann empfehlen, dass ihm ein Vorhaben auch unabhängig davon nach Weiterbearbeitung erneut vorgelegt werden soll.

§ 9**Kostenerstattung**

(1) Die Sachverständigen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich aus dem Sitzungsgeld und der Reisekostenerstattung zusammen.

(2) Die Sachverständigen erhalten ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt in Anlehnung an die Empfehlung der Architektenkammer Baden-Württemberg zur Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer in Wettbewerbsverfahren je Sitzung pauschal 1.000,00 Euro, für den Vorsitzenden des Sitzungstages 1.300,00 Euro. Mit der Pauschale sind auch Vor- und Nachbereitung sowie die Reisezeit abgegolten.

(3) Reisekosten sind nach dem Landesreisekostenrecht zu erstatten.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 24.07.2018
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Betriebshof zieht um auf Teilfläche des Ochsenkopfs

Gemeinderat beschließt Zukunftskonzept Bergheim

Der rnv-Betriebshof zieht auf den Großen Ochsenkopf. Der Gemeinderat hat am 20. Dezember mit 26 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen das Zukunftskonzept Bergheim beschlossen. Es besteht aus einem Bündel verschiedener Maßnahmen aus den Bereichen Verkehr, Freiraum und Städtebau. Kernstück ist der Neubau des Betriebshofs auf einer Teilfläche des Großen Ochsenkopfs. Das Zukunftskonzept soll entsprechend den Änderungen und Ergänzungen eines SPD-Antrags umgesetzt werden. Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner nannte die Entscheidung eine „gute Lösung“: „Mit dem Großen Ochsenkopf haben wir nun einen zukunftsfähigen Standort, um die Straßenbahnen, Busse und Elektrobusse für unser wachsendes ÖPNV-Netz unterzubringen und zu warten. Gleichzeitig schaffen wir am Altstandort neuen preiswerten Wohnraum und eine attraktive



Der Betriebshof zwischen Bergheimer und Alte Eppelheimer Straße: An seiner Stelle soll bezahlbarer Wohnraum und eine öffentliche Grünfläche entstehen. (Foto Venus)

Grün- und Freifläche für den Stadtteil.“

Der neue Betriebshof soll mit einem begrünten und teilweise begehbaren Dach realisiert werden. Straßenbahnen, Busse und Werkstätten sollen hier Platz finden. Dadurch kann der zukunftsfähige Betrieb und der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs in Heidelberg sichergestellt werden. Für das Gelände des heutigen Betriebshofs an der Bergheimer Straße

soll unter Beteiligung der Bürgerschaft ein Nutzungskonzept erarbeitet werden. Auf rund der Hälfte der Fläche soll eine ökologisch hochwertige und öffentlich zugängliche Grün- und Freifläche entstehen. Auf der anderen Hälfte sollen zu hundert Prozent bezahlbare Mietwohnungen entstehen. Außerdem soll ein Verkehrskonzept entwickelt werden, um insbesondere Bergheim-West vom Autoverkehr zu entlasten. lgr

i Runder Geburtstag



Stadtrat Peter Holschuh feiert am 27. Dezember 2018 seinen 65. Geburts-

tag. Seit 1999 ist er Mitglied im Gemeinderat für die Fraktion der Grünen. Ganz oben auf seinen kommunalpolitischen Zielsetzungen standen beziehungsweise stehen: gebührenfreie Kita für alle Eltern mit wenig Geld, Sozialticket für Heidelberger Bürger*innen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, mehr bezahlbarer Wohnraum (maximale Miete von 30 Prozent des Nettolohns – GGH-Modell), Schließung der Lücken im Radwegenetz, Halbierung der Armut in HD auf unter fünf Prozent. Peter Holschuh ist Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss, im Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und im Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit. Die Grünen vertritt er im Aufsichtsrat der RNV. Peter Holschuh ist im Ruhestand. Er wohnt in der Bahnstadt.

Villa Braunbehrens Konzeptwettbewerb geplant

Über die künftige Nutzung der Villa Braunbehrens auf dem Kohlhof soll im Rahmen eines Konzeptwettbewerbs entschieden werden. Das hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20. Dezember angeregt. Außerdem sollte im Falle eines Verkaufs das Grundstück nur in Erbpacht vergeben werden. Die Verwaltung ist nun damit beauftragt, einen entsprechenden Wettbewerb auszulegen. Der Gemeinderat soll dann auf Basis der vorliegenden Nutzungskonzepte über die weitere Nutzung des Gebäudes entscheiden. Die Villa Braunbehrens aus dem Jahr 1914 steht unter Denkmalschutz und war zuletzt Wohnhaus und Atelier des Künstlers Klaus Horstmann-Czech. Ziel der Stadtverwaltung ist, das Gebäude einer nachhaltigen und langfristigen Nutzung zuzuführen.

Weihnachtsbäume werden im Januar abgeholt

Vereine, Freiwillige Feuerwehr und Stadt sammeln Christbäume

Anfang Januar 2019 sammeln Vereine, die Freiwillige Feuerwehr und die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung der Stadt Heidelberg die Weihnachtsbäume in den Stadtteilen ein. Die Bäume müssen zur Abholung morgens bis 6 Uhr am Straßenrand bereitstehen und völlig frei von Weihnachtsschmuck sein. Die Straßensammlung findet nur zu den unten genannten Terminen statt:

- › Altstadt: Freitag, 11. Januar
- › Bahnstadt: Freitag, 11. Januar. Die Bäume müssen an den Langen Anger gebracht werden.

- › Schlierbach: Freitag, 11. Januar
- › Bergheim (einschließlich Ochsenkopf): Samstag, 12. Januar
- › Boxberg, Emmertsgrund: Samstag, 12. Januar
- › Handschuhsheim, Pfaffengrund: Samstag, 12. Januar
- › Kirchheim: Samstag, 12. Januar
- › Neuenheim: Samstag, 12. Januar
- › Rohrbach, Südstadt: Samstag, 12. Januar
- › Weststadt: Samstag, 12. Januar
- › Wieblingen (einschließlich Grenzhof): Samstag, 12. Januar
- › Ziegelhausen: Samstag, 12. Januar

Weihnachtsbäume können auch kostenfrei bei den Recyclinghöfen abgegeben werden. cca

Weitere Informationen unter www.heidelberg.de/abfall

Schwimmen an Silvester und Neujahr

Schwimmen kann man am Montag, 31. Dezember, nur im City-Bad im Darmstädter Hof Centrum von 10 bis 16 Uhr. Am Neujahrstag bleiben alle Hallenbäder geschlossen.

www.swhd.de/baeder

Termine Müllabfuhr

Wegen Neujahr ändern sich die Abholtermine der Müllabfuhr. Das betrifft Restmüll, Gelbe Säcke/Gelbe Tonnen sowie die Glas- und Speisereste-Entsorgung für das Gewerbe. Die Termine verschieben sich von Dienstag, 1., auf Mittwoch, 2. Januar, von Mittwoch, 2., auf Donnerstag, 3. Januar, von Donnerstag, 3., auf Freitag, 4. Januar, und von Freitag, 4., auf Samstag, 5. Januar 2019.